

1

Urkunden, Vorgeschichte, Vechte



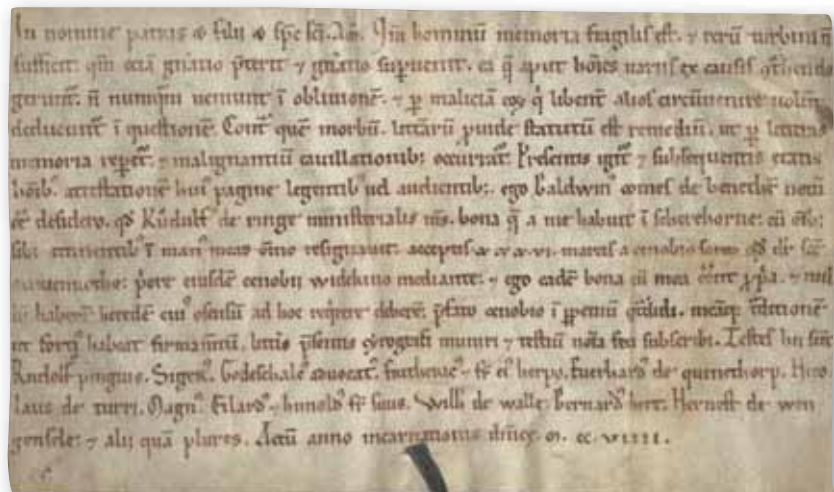
Die ersten Urkunden von 1209-1664

Gerrit Jan Beuker

1209 Scheerhorn

Von allen Orten der Gemeinde Hoogstede ist als erster der Name Scheerhorn schriftlich festgehalten. Er findet sich in einer Urkunde aus dem Jahre 1209, in der Graf Baldwin von Bentheim dem Kloster Wietmarschen „die Besitzungen ... in Scherehorne“ überträgt. In der Rückschrift der Urkunde wird deutlich, dass es hier um „Hertgherinc to Scheerhoern“ geht, heute Hatger. Das Kloster hat dieses Erbe von dem gräflichen Ministerialen (eine Art unfreier gräflicher Verwaltungsbeamter, später niederer Adel, gjb) Rudolf von Ringe gekauft. Das Kloster heißt zu der Zeit „Sancte Marienrothe“. Der Graf, der keinen Erben hat, übergibt den Besitz in Scheerhorn für immer dem Kloster. Harm Kuiper war es, der 2005 über das Heft Wilhelm Kohl „Regesten aus dem Archiv des Klosters und Stiftes Wietmarschen“ (Nordhorn 1973, S. 8) auf diese Urkunde aufmerksam machte. (Signatur I Nr. 29, Druck: Inv.Nichtstaaatl.Arch S. 254, Nr. 12) R: Hertgherinc to Scheerhoern. – Nr. 6 – L. 2. Heute trägt diese Urkunde die Nummer 11 und liegt im Bestand I (Wietmarschen) des Fürstlich Bentheimischen Archivs.

Dr. Heinrich Voort erinnerte uns an die Urkunden, die Albert Rötterink 1970 in der „Chronik der Gemeinde Emlichheim“ veröffentlicht hat. Sie handeln über den Verkauf und Rückkauf der Herrlichkeit Emlichheim an Gottfried von Borckelo beziehungsweise die Herren von Gramsbergen in 1324 beziehungsweise 1440. Diese Urkunden sind in alter und heutiger Sprache größtenteils aufgenommen. Hoogstede ist hier 1324 erstmals erwähnt als „Honsteden“. Im Beitrag über den



Ortsteil Arkel finden sich dazu Erläuterungen von Ludwig Edel aus dem Jahr 1954.

Danach folgen in diesem Kapitel in zeitlicher Reihenfolge die Ersterwähnung der anderen Ortsteile in verschiedenen Urkunden und Unterlagen, soweit sie uns bekannt geworden sind, sowie

Beiträge von Albert Rötterink über die Vechteschiffahrt, von Eckhard Woide über archäologische Funde und von Dr. Heinrich Voort über Grundherrschaft und Hörigkeit.

Foto der Urkunde von 1209



Urkunde 1209.

Übersetzter und lateinischer Text

Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Weil die Erinnerung der Menschen zerbrechlich ist und dem Wirbel der Geschehnisse nicht gewachsen ist, weil eine Generation vergeht und eine andere hinzutritt,

(und weil) diejenigen Dinge, die bei den Menschen aus verschiedenen Gründen durch einen Vertragsabschluss geregelt werden müssen, manchmal in Vergessenheit geraten oder durch die Bosheit derer, die andere gerne täuschen wollen, in Frage gestellt werden, (und weil) gegen diese Krankheit vorsorglich das Heilmittel der Urkunden geschaffen worden ist damit durch Urkunden die Erinnerung wieder lebendig wird und den törichten Reden der Böswilligen begegnet wird;

(deshalb) möchte ich, Baldwinus Graf von Bentheim, dass den Menschen von heute und den Menschen der kommenden Zeit, die diese Urkunde lesen oder hören werden, bekannt ist,

dass Rudulfus von Ringe, mein Diener, (ministerialis = unfreier Diener) die Besitzungen, die er von mir in Scherehorne gehabt hat, mit allem Zubehör (oder: was ihm zusteht), ganz und gar in meine Hände zurückgegeben hat, nachdem er 36 Mark von dem Schwesternkloster, das Sanctemarienrothe genannt wird, empfangen hat unter Vermittlung des Priors dieses Klosters Widekinus, und ich diese Besitzungen, da sie mein Eigentum sind und ich keinen Erben habe, dessen Einverständnis ich dazu einholen müsste, für immer dem vorgenannten Kloster übergeben habe; und ich habe veranlasst, dass diese Übergabe, damit sie eine stärkere Bestätigung hat, durch die Urkunde mit vorliegendem Duplikat (wörtlich: „durch die Urkunde des vorliegendem Cyrographs“) bestätigt wird, und dass die Namen der Zeugen hierunter geschrieben werden.

Diese Zeugen sind Rudolfus Pinguis, Sigerus, Godeschalcus Advokat, Frithericus und sein Bruder Herpo, Everhardus von Quenethorp, Nicolaus de Turri, Magnus, Eilardus und Hunoldus, sein Bruder, Wilhelmus de Walle, Bernhardus Hert, Hernest de Wengensele und mehrere andere (Zeugen). Verhandelt im Jahre 1209 der Fleischwerdung (Christi).

In nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Quoniam hominum memoria fragilis est et rerum turbini non sufficit,

quoniam etiam generatio preterit et generatio supervenit,

ea, que aput homines variis ex causis contrahendo geruntur, nonnumque veniunt in oblivionem et per maliciam eorum, qui libenter alios circumvenire volunt, deducuntur in questionem,

contra quem morbum litterarum provide statutum est remedium, ut per litteras memoria repetatur et malignantium cavillationibus occurratur,

Presentis igitur et subsequentis etatis hominibus attestatione huius pagine legentibus vel audientibus ego Baldwinus comes de Benethem notum esse desidero,

quod Rudulfus de Ringe ministerialis meus bona, que a me habuit in Scherehorne cum omnibus sibi attinentibus in manus meas omnino resignavit acceptis XXXVI marcis a cenobio sororum, quod dicitur Sanctemarienrothe, priore eiusdem cenobii Widekino mediante,

et ego eadem bona, cum mea essent propria et nullum haberem heredem, cuius consensum ad hoc requirere deberem, prefato cenobio in perpetuum contradidi, meamque traditionem,

ut fortius habeat firmamentum, litteris presentis cyrographi muniri et testium nomina feci subscribi.

Testes hii sunt: Rudolfus Pinguis, Sigerus, Godeschalcus advocatus, Frithericus et frater eius Herpo, Everhardus de Quenethorp, Nicolaus de Turri, Magnus, Eilardus et Hunoldus frater suus, Wilhelmus de Walle, Bernhardus Hert, Hernest de Wengensele et alii quam plures. Actum anno incarnationis MCCVIII.

Das Dokument aus: Inventare der nichtstaatlichen Archive des Kreises Steinfurt von L. Schmitz-Kallenberg (Inv. der nichtstaatlichen Archive Westfalens Reg. Bez. Münster) Münster 1907, (Band 1, Heft IV) Übersetzung und Abschrift: Pastor Diddo Wiarda, Neuenhaus, im Januar 2007

1324 Honsteden, Arkel und Tinholt

Im Jahre 1324 (4), am 6. März, verkaufte Graf Johannes II. von Bentheim das Gericht Emlichheim sowie verschiedene Güter in dem Kirchspiele als Lehen an Gottfried von Borckelo. Die Verkaufsurkunde (vom 06.03.1324) lautet aus: Jungius, Cod. Dipl., S. 106 (zitiert nach Rötterink 1970, 11):

„Wir Johann Edelmann Graf von Bentheim, für Gräfin Mechtold, unsere Ehefrau, Herrn Boldewijn, unseren Bruder, Symon, Otto, Johann, Hazeke, Tale, Liese, unsere Kinder, und alle unsere gesetzlichen Erben, verkünden alle, die diesen ?eigenwertigen? Brief sehen oder verlesen bekommen, dass wir einträchtig und mit einer Meinung wollen verkauft haben und aufgelassen für unseren Burggrafen zu Bentheim

unseren Hof zu Arkel, das Haus Wernerinck (Warmer) zu Honsteden (Hoogstede), das haus (H)anebrocke, das Haus zu Herverding

mit allen ?rechten?, die auf dem Gut gelegen sind, also mit Torf und Zweigen, mit Fischerei, Schwanenhaltung wie sie von .??., das Gericht Emlichheim geht, und diese vorgenannten Güter gewährt sind, in dem Osterwalde und in dem Tinholte

Tinholte, wie sie von alters her gewährt worden sind, weiterhin dass Kroppes Kotten (Krop-schott) und Rutkote (Völker Arkel) mit all ihren Rechten,

so wie sie von alters her gewesen sind für uns und unsere Altvorderen; all dieses vorgenannte Gut mit Torf und Zweig, mit Wasser, Weide und mit allen Schlachtrechten, so wie dies gelegen ist, und alle unsere Zehnten zu Scheerhorn, grob und schmal,

so wie sie unseren Altvorderen gehörten, und dieses genannte Gut verkauft haben (an) Godevrede von Borckelo, Liesen, seiner Ehefrau und ihren gesetzlichen Erben mit Torf, mit Zweig, mit Wasser, mit Weide, mit Menschen und allen Schlachtrechten, wie hier oben beschrieben,

für ein recht frei eigen Gut ewiglich und erblich zu besitzen, das gelegen ist im Kirchspiel Emlichheim,

dazu alle unsere einzelnen Leute, die wir jetzt zu Emlichheim haben, die dort aus dem

„Wy Johann eyn Edelman Greve van Benthem, Vor Mechtold Grevinne unse echte wijf, her Boldewijn unse broder, Symon, Otto, Johann, Hazeke, Tale, Lise unse Kinder, unde alle unse rechte erfgenamen, doen kundig allen den die dezen ieghenwerdigen brief sehet ofte horet lesen, dar wy eindrechtlike unde mit einen menen willen hebben verkoft unde upgelaten voer unsen borggraven to Benthem

unsen hof to Arkelo, dat hues to Wernerinck to Honsteden, dat hues to Anebrocke, dat hues to Herverding

mit aller Slachter nutt, also deye gued gelegen sind, alse mit torve mit twige mit vischerye, mit schwanen vlote, alse van Börgerhorde voort up, also dat gerichte van Emlichem geht, unde deze vorgenomden goede gewaeret syn, in dem Osterwolde und in dem Tinholte

Tinholte, also alse sie gewaerd hebbet gewesen van oldes, vortmeer dat Kreppes Kote unde Rutkote met all eren rechte,

also alse sie van oldes hebbet gewesen, unse unde unser older vorderen, all dit vorgesegeede goed mit torve mit twige mit wateren, mit weyde unde mit aller Schlachter nutt, also als idt gelegen is, unde alle unse theinden tho Scherhorne, groff unde finall,

also alse sie uns unde unsern Altvorderen thobehorden, unde dit vorgesegeede goede verkofft hebbet GODEVREDE van BORCKELO, Liesen siner echten frawen, unde eren rechten erfgenamen mit torve, mit twige mit watere mit weyde mit luiden unde mit aller Schlachter nutt, also alse hiere vorgeschreven is,

vor eyn recht vry eigen guedt ewelike unde erflike to besittene, dat gelegen is in den Kerspel the Emlichem,

vortmer alle unse enckelde luide de wy nu hebbet to Emlichem die dar uth dem Kerspel geboren sindt, sie sindt wer sie sindt, uthgesproken Peter Vierinn, undt Wennecke ten Borchuys. vortmer wy vorgenoemden bekennet dat wy verkofft heb-

Kirchspiel geboren sind, sie sind, wer sie sind, ausgesprochen Peter Vierinn und Wennecke zum Borchuys

weiterhin bekennen wir Vorgenannten, dass wir verkauft haben Godevrede zu Borckelo, Lysen, seiner Frau und seinen gesetzlichen Erben, das Gericht von Emlichheim, also wie es gelegen ist, das sich zum Scheerhorner Kamp auf der einen Seite des Wassers, und das auf der anderen Seite beginnt am Holdthemer Slingen und endet an den Gildener Krüggen, und allen Nutzungsrechten zu Lande, zu Wasser, so weit das Gericht geht ...“

1384 Hermans Hues van der Calle

Ernst Kühle schreibt in „Kalle und Tinholt, Geschichte zweier Landgemeinden“:

1384 verkaufte Engelbert v. Zale dem Kloster Wietmarschen Hermans Hues van der Calle, von dem Dr. Edel annimmt, daß es sich um den Hof Kaalmink in Ringe handelte. Das 1152 gegründete Benediktinerstift Wietmarschen hatte sich durch reiche Zuwendungen zum bedeutenden Grundherrn in der Grafschaft entwickelt. Zu den hörigen Bauernerben des Klosters gehörte der Hof Timpe in Kalle. „Tympe edder Callman“ zahlte dem Kloster jährlich 1½ Müdde Roggen und 2 Müdde Gerste, dazu ein Rauchhuhn. 1404 hatte die Priorin Fye van Beesten aus dem wüsten Erbe Alberdinck zu Lemke eine volle Warschaft in der Tinholter Mark genommen und sie zu Tympen tor Calle gelegt. Die Kinder der hörigen Bauern leisteten Gesindedienst und wurden nicht

bet Godevrede van Borckelo, Lysen zyner frawen, unde zynen rechten erffgenamen dat Gerichte van Emlichem, also also idt gelegen is dat sick tor Scherhorner Kampe up ein seidt des waters und up ander seidt sick beginnet tho Holdthemer Slingen, und endet to Gildener Krüggen, unde alle de Ruminge upen Lande, unde in den Watere also veeren also dat gerichte geht,
also also unsse unde unser Oldtväderen van olders hefft gewesen, he unde syne Erffgenamen,
van unss, unde unsen Erffgenamen het sie man oder vrawe, mer jummer dat to belenne in manstadt, unde an diesen Koepe

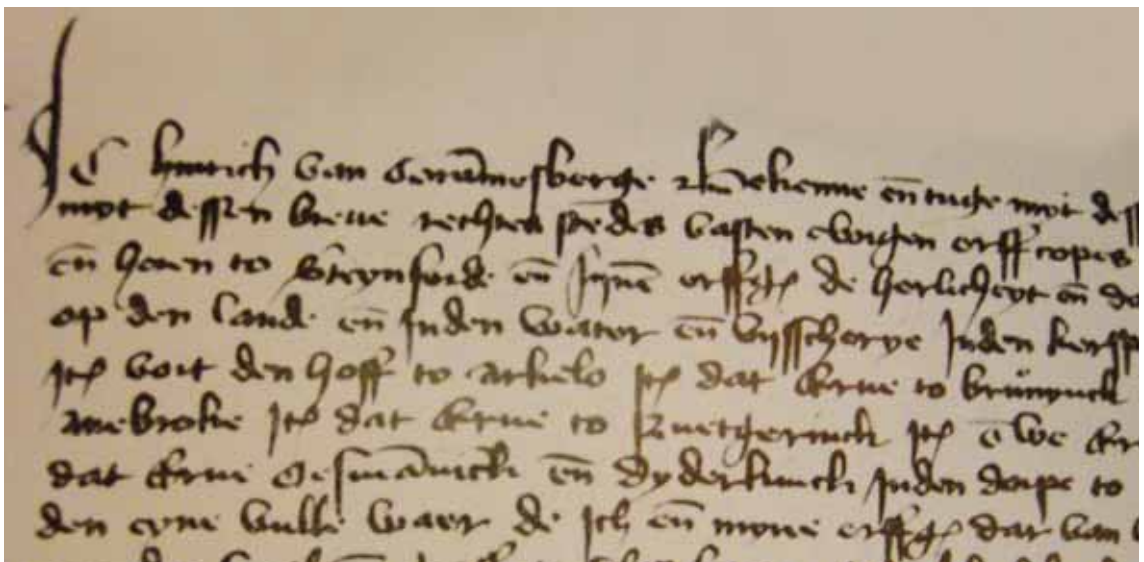
..... In rechte Urkunde dyt is geschehn int Jahr unses Heren, Duisendt dreyhondert veer und twintich, des dinx-dages nah Molek Fastelavonds.“

selten mit anderen Grundherren ausgetauscht. Ihre Namen finden wir im Wesselbuch des Klosters verzeichnet.

1440 Arkel-Scheerhorn

Jungius, Codex dipl.(?), S. 127-129; Fürstliches Archiv Burgsteinfurt, B Urk. 43 zitiert nach Rötterink 1970,13):

Linke obere Ecke der Urkunde von 1440 (Rötterink 1970,13) In der fünften Zeile ab viertem Wort: Hoff to Arkulo it dat Erve to Brünninck



„Ich, Hinrich von Gramsbergen, bekenne und bezeuge mit diesem offenen Brief für mich und meine Erben Dass ich habe verkauft und verkaufe mit diesem Briefe rechtskräftig? zur festen ewigen Erbschafft und für immer? dem Edelen Everwin, Grafen zu Bentheim und Herrn zu Steinfurt und seinen Erben, die Herrlichkeit und das Gericht von Emlichheim mit dem Zins (Steuer) und meiner Schwanenhaltung und dem Nutzungsrecht auf Land und Wasser und Fischerei in dem Kirchspiel von Emlichheim vorbenannt, so wie es mein gewesen ist mit dem Datum dieses Briefes, weiterhin den Hof zu Arkel, genauso das Erbe Brünink, genauso das Erbe Hemmeke, genauso das Erbe Warmer, genauso das Erbe Hannebrook, genauso das Erbe Rötterink, genauso zwei Erbe zu Oeveringen, auf dem Roelof und Hinrich, sein Sohn, jetzt zur Zeit wohnen, genauso das Erbe Namink und Dyderkinck in dem Dorfe Emlichheim, genauso den Hof zu Echteler, genauso den Hof zu Ekenhorst, ausgesondert ein Füllen, das ich und meine Erben davon behalten, genauso einen Kotten genannt Krop-schott, genauso einen Kotten (Völcker) zu Arkel, genauso meinen Zehnten, schmal und grob zu Scherhorn, genauso alle die Leute, die zu diesen vorbenannten Höfen, Erben und Gnaden gehören (und) jetzt zur Zeit wohnen im Kirchspiel Emlichheim vorbenannt ...“

1475 Bathorn

Das Schätzungsregister der Herrlichkeit Lage wurde 1990 in den Overijsselsche Historische Bijdragen, Bd. 105, veröffentlicht. Darin beschreibt A.L. Hulshoff „Het schattingsregister van Lage“. In der Schätzung von 1475 werden unter „Empnincham, Scherhoren, Berthehoren“ vier Tributpflichtige aus unserem Bereich genannt, nämlich Hereking (Neerken) und Wedeling alias Nirling (Weelman) sowie Kopes Hinrich (Koops) und De Quade. Sie bezahlen ihren Tribut an der Schulenburg in Veldhausen.

Ein Verzeichnis (Repetoria op de registers van de particuliere leenkamers in Overijssel, 1400–1809), das 1988 erschienen ist, vermeldet um 1550 unter „Gericht Emlichheim,

*„Ich Hinrich von Grammesbergen Be-
kenne enn tuge myt dessen openen breve
vor my enn myne erffgenamen Dat ich
hebe vercofft enn vercope myt dessen breve
rechtes stedes vasten ewigen erffcopes erf-
flike enn ummermer dem Edelen Everw-
yne Greven to Benthem enn Heren to
Steynforde unn synen erffgenamen de Her-
licheyt enn dat Gerichte von Empninchem
myt den Tsyse enn myn Swanenvloet enn
de rummyge op den lande en jnden water
enn Vysscherye jnden Kerspele von Emp-
ninchem voren: also dat myn heuet ge-
weset von Datum desses breffs*

*item vort den hoff to Arkelo item dat
Erve to Brünynck item dat Erve to Her-
werdinck item dat Erve to Wermynck
item dat Erve to Anebroke item dat Erve
to Ruetgerinck item twe Erve to Overinck
dar Roleff enn Hinrich syn soene nu tor
tyd oppe wonet item dat Erve Oesman-
ninck enn Dyderkinck jnden Dorpe to
Empninchem item den hoff to Echtler
item den hoff to Eyckinchorst utgeschey-
den eyne vulle waer de ich enn myne erff-
genamen dar von beholden item eynen
koten geheyteln Krepeschote item eynen
koten to Arkelo item mynen Tenden smal
enn groff to Scherhoorne, jtem all de lude
de to dessen vorgenomden hoven Erven
enn Gneden horen nu tor tyd wonachtig
jnden Kerspele von Empninchem voren:
...*

buurschap Bathorn (graafschap Bentheim):
„De tende groff unnd schmall aver dat hues
unnd erve Wedelinck, anders genompt Neer-
kenshues, inn der baurschafft tho Berthornn,
inn dem gerichte to Empninchem.“

Archäologische Funde rund um Hoogstede

Eckhard Woide

Da geht eine Person über eine Ackerfläche und dabei sticht ihr die Form eines Steines ins Auge, die aus dem üblichen bekannten Rahmen für Steine herausfällt. Sie hebt den Stein auf und betrachtet ihn von allen Seiten. Sie sieht, dass dieser Stein eine allseitig symmetrische Form hat, die die Natur eigentlich so kaum herstellen kann. Die Oberfläche des Steins ist überwiegend feinkörnig hellgrau bis schwarz. Wenn man ihn dreht oder wendet, lässt die Sonne helle kleine Stellen aufblitzen. Der Merkspruch aus der Schulzeit „Feldspat, Quarz und Glimmer, die vergesse ich nimmer“ kommt ins Gedächtnis zurück, als damals über Gesteine und dabei besonders über Granit gesprochen wurde. Könnte also ein Stein aus Granit sein. Doch Granit ist eigentlich ein Gestein aus tieferen Schichten und sehr hart.

Und hier taucht der Gedanke auf, dass dieser Stein von Menschenhand geformt sein könnte und ein Werkzeug ist. Er wird eingesteckt und zu Hause in eine Schublade gelegt. Die Person würde gerne mehr zu diesem Stein erfahren, doch an wen soll sie sich wenden? Leider gibt es hier in der Grafschaft Bentheim keine Möglichkeit, darüber eine Auskunft zu erhalten.

Die Form hat das Gehirn gespeichert und deshalb werden weitere gleiche Funde und andere in ähnlicher Form aber nun auch bernsteinfarbig auf anderen Ackerflächen entdeckt und eingesammelt. An den neuen Funden wird an der Form ganz deutlich, dass es ursprünglich Steinwerkzeuge waren. Auch sie wandern zum ersten Fund in die Schublade und werden vergessen. So geht es vielen Funden, die auch noch in anderen Schubladen lagern. Leider, denn sie sind Gegenstände aus

einer Zeit, die sehr weit zurückliegt. Sie können den heutigen Generationen das Leben in der damaligen Zeit nur verdeutlichen, wenn sie richtig hinterfragt werden. Hier helfen die Archäologen, die durch ihre Forschung und die entsprechenden Ergebnisse Aussagen treffen, die uns die damalige Zeit vor Augen führen können.

Das Leben in der damaligen Zeit

Seit es Lebewesen auf dieser Erde gibt, geht es immer darum, sich Nahrung zu besorgen, um satt zu werden und zu überleben. An dieser Stelle soll nicht bis zu den Anfängen der Menschheit zurückgegangen werden. Es reicht hier, wenn die Archäologie verdeutlicht, wann und wie die Menschen gelebt haben, die die gefundenen Werkzeuge herstellten und mit diesen Werkzeugen arbeiteten.

Man muss sich erst einmal von dem Gedanken lösen, dass die Oberfläche der Erde vor mehr als 4000 Jahren – und so alt sind zwei der gefundenen Steinwerkzeuge (Steinbeile genannt) – genau so ausgesehen hat wie sie uns heute bekannt ist. Das gilt auch für die Grafschaft Bentheim. Dazu kommt, dass das Gebiet von Hoogstede in diesem Zusammenhang nicht allein gesehen werden kann. Die Veränderungen sind nicht punktuell eingetreten, betroffen war immer ein riesengroßes Gebiet.

Die archäologische Zeit, in der die Steinbeile hergestellt wurden, ist die Jungsteinzeit, auch Neolithikum genannt. Die letzte Eiszeit (Weichseleiszeit¹ bis 17000 v. Chr.) hatte sich nach Norden zurückgezogen und die Großtiere wie Mammut, Rentier, Wisent usw.², die am Rande der Eisflächen lebten, die die Nah-

¹ Zehm, Bodo, Von Schätzen und Scherben, Rasch Bramsche 1997, S. 10.

² ebenda, S. 15.

rungsquelle für die Menschen waren, sind deshalb verschwunden. Auch die Vegetation änderte sich von der Frostschnitt-Tundra über die Strauch- und Waldtundra und über den Eichenmischwald mit Linde und Ulme bis zur Massenausbreitung der Buche und Fichte³ zu großen Mischwäldern. Neue Tierarten siedelten sich in diesen Waldgebieten an wie Bär, Luchs, Fuchs, Rothirsch, Hase, Wildschwein und andere. Die Jagd und deren Waffen veränderten sich von der Großwildjagd zur Jagd auf Walddiere und Niederwild. Auch der Fischfang mit Speer oder Pfeil und Bogen⁴ bereicherte den Speisezettel. Die Steinbeile benutzte der Mensch besonders zum Fällen von Bäumen, wenn er keine Brandrodung betrieb⁵ oder sie dienten ihm als Waffe.

Aus heutiger Sicht ist die Jungsteinzeit die revolutionärste Veränderung im Leben der Menschheit gewesen. Sie wurden vom Sammler und Jäger, der ständig mit dem Großwild wandern musste, zum sesshaften Bauern und Viehzüchter, der sich an einer Stelle ansiedelte und in den Ackerbau und in die Viehzucht einstieg.

Solche Menschen lebten auch im heutigen Raum von Hoogstede. Die gefundenen Steinbeile aus Felsgestein und Feuerstein beweisen es.

Die archäologischen Kulturzeiten der Steinbeile

Die von Herrn Albert Stegemann gefundenen Steinbeile hat Herr Dr. Jörg Eckert, ehemaliger Bezirksarchäologe aus Oldenburg, bestimmt und beschrieben. Um die von ihm genannten Kulturbereiche einordnen zu können und ihre Namensgebung zu erklären, wird hier kurz darauf eingegangen.

Die jungsteinzeitliche Michelsberger Kultur (4300–3500 v. Chr.) ist benannt nach dem Michelsberg im Ortsteil Untergrombach von Bruchsal bei Karlsruhe⁶. Hier wurden die ersten Funde gemacht. Ihr Verbreitungsgebiet lag u. a. auch im südlichen Holland und in Belgien.

Die Trichterbecherkultur (4300–2700 v. Chr.) ist benannt nach dem Gefäß mit trichterförmigem Hals, das als Trinkbecher gedient hat⁷. Das Verbreitungsgebiet lag u. a. auch in Nordwestdeutschland.

Die jungsteinzeitliche (spätneolithische) Einzelgrabkultur (2800–2300 v. Chr.) ist benannt nach den charakteristischen Einzelbestattungen unter Erdhügeln⁸. Das Verbreitungsgebiet lag u. a. auch in Norddeutschland und in Holland.

Die Materialien Felsgestein und Feuerstein, aus denen die hier gefundenen Steinbeile hergestellt worden sind, waren auch zu damaliger Zeit vor Ort nicht vorhanden. Sie müssen deshalb in das heutige Gebiet von Hoogstede als Material oder als fertiges Produkt gehandelt worden sein.

Beschreibung der im Raum Hoogstede gefundenen Steinbeile

Felsgesteinbeil



Symmetrisches Felsgesteinbeil aus dem 4. Jahrtausend v. Chr. (Eckhard Woide)

Vollständig erhaltenes, symmetrisches Exemplar (L.: 15,6; B.: 7,0; D.: 4,6 cm) aus einem fast schwarzen, porösen Felsgestein mit Einschlüssen und Glimmeranteilen. Die stark angewitterte Oberfläche ist gänzlich überschliffen gewesen, auch die deutlich abgesetzten Seitenbahnen, derentwegen eine Zuordnung zu den Fels-Rundbeilen nicht infrage kommt. Die Schneide hat eine runde hochgezogene Form und zeigt Arbeitsspuren mit Verrundungen, der Nacken ist stumpf ausgebildet. Eine genaue typologische Zuordnung des Beiles ist schwierig, da es Merkmale der Fels-Ovalbeile wie auch der Fels-Rechteckbeile zeigt. Beide Formen haben eine weite Verbreitung, nicht nur im Weser-Ems-Gebiet, sondern auch weit darüber hinaus. Sie werden aus der jungsteinzeitlichen Michelsberger Kultur hergeleitet, kommen aber auch in der älteren Trichterbecherkultur des 4. Jahrtausends v. Chr. vor. Dies dürfte für dieses Beil die wahrscheinliche Zuordnung sein.

3 Zehm, Bodo, Von Schätzen und Scherben, Rasch Bramsche 1997, S. 21 ff.

4 ebenda, S. 22 ff.
5 ebenda, S. 26 ff.

6 Hoffmann, Emil, Lexikon der Steinzeit, Beck München 1999, S. 262 ff.

7 ebenda, S. 379 ff.
8 ebenda, S. 90 ff.

Fels-Rechteckbeil



*Geschliffenes Fels-Rechteckbeil
4. Jahrtausend v. Chr. (Eckhard Woide)*

Vollständig erhaltenes, glockenförmiges, kleines und allseitig geschliffenes Exemplar aus feinkörnigem, schwärzlichem Felsgestein mit starkem Glimmergehalt (L.: 7,9; B.: 4,2; D.: 2,3 cm). Die Schneide zeigt Arbeitsspuren, wäre aber noch durchaus gebrauchsfähig. Die weit verbreitete, auch im Weser-Ems-Gebiet häufig vorkommende Beilform hat ihren Ursprung wohl in der neolithischen Michelsberger Kultur, lässt sich aber auch der Trichterbecherkultur des 4. Jahrtausends v. Chr. zuordnen.

Flint-Rechteckbeil



*Flint-Rechteckbeil aus dem 3. Jahrtausend v. Chr.
(Eckhard Woide)*

Das vollständig erhaltene Exemplar besteht aus hellbraunem Feuerstein mit Einschlüssen und graufleckigen Partien (L.: 12,9; B.: 5,5; D.: 3,5 cm). Die Form ist etwas unregelmäßig und daher atypisch, da offenbar aus einem Flintgeröll hergestellt. Bis auf den Nackenbereich ist das Beil gänzlich geschliffen und zeigt nur an einzelnen Stellen Spuren der Zurichtung. Obwohl der Querschnitt nicht typisch für die Rechteckbeile ist, muss hier unter Berücksichtigung der Ausgangsform, doch von einem Flint-Rechteckbeil gesprochen werden. Eine Zuordnung zu der spätneolithischen Einzelgrabkultur des 3. Jahrtausends v. Chr. ist wahrscheinlich.

Flint-Rechteckbeil

Vollständig erhaltenes dickblattiges Exemplar aus mittelbraun patiniertem, ursprünglich hellgrauem Feuerstein (L.: 14,6; B.: 6,6; D.: 3,1 cm). Der Schneidenteil weist bis zur Hälfte des Beiles einen sehr guten Schliff auf, ebenso eine der Seiten. Alle übrigen Bereiche sind nicht überschliffen und zeigen die Abschlagspuren der Zurichtung. Die Schneide ist noch scharf und gebrauchsfähig mit nur sehr geringen Arbeitsspuren und kleinen Aussplittungen.



*Flint-Rechteckbeil
aus Feuerstein,
3. Jahrtausend
v. Chr. (Eckhard Woide)*

Die weit überwiegende Zahl dieser weit verbreiteten Beilform entstammt der spätneolithischen Einzelgrabkultur des 3. Jahrtausends v. Chr..

Abschlussbetrachtung

Es wären noch weit mehr Aussagen über das Leben der Menschen und über Handelswege in der damaligen Zeit zu treffen, auch für die Grafschaft Bentheim, wenn gefundene Gegenstände aus archäologischen Zeiten den Archäologen zur Bestimmung zugeführt würden. Ein Fund gibt den Archäologen weitere Geheimnisse preis, wenn zusätzlich auch seine Fundstelle oder die Umstände seines Fundes bekannt werden. Ein Fund ist historisch wertlos, wenn seine Fundstelle nicht bekannt ist. Helfen sie weiterhin mit, dass noch mehr Licht in das Dunkel der Geschichte der Grafschaft Bentheim fällt!

Verwendete und weiterführende Literatur

Der Brockhaus, Band 3, F. A. Brockhaus GmbH, Leipzig 2004
Both, Frank, (Bearb.), Archäologische Denkmäler zwischen Weser und Ems, Isensee Oldenburg 2000
Fansa, Mamoun, Großsteingräber zwischen Weser und Ems, Oldenburg 1992
Hoffmann, Emil, Lexikon der Steinzeit, Beck München 1999
Menghin, Wilfried/Plank, Dieter, Menschen – Zeiten – Räume – Archäologie in Deutschland, Konrad Theis Verlag Stuttgart 2003
Peters, Hans-Günter/Schlüter, Wolfgang, Archäologische Denkmäler und Funde im Landkreis Osnabrück, in: Wegweiser zur Vor- und Frühgeschichte Niedersachsens, Heft 7, Hildesheim 1979
Zehm, Bodo, Von Schätzen und Scherben, Rasch Bramsche 1997

Die Vechteschifffahrt

Albert Rötterink



Ausschnitt einer Postkarte von etwa 1925, Partie an der Vechte (Mini Büdden)

Von etwa 1300 bis 1900 n. Chr. leistete die Vechteschifffahrt einen beträchtlichen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung der Grafschaft Bentheim und von Overijssel. Mehr als sechs Jahrhunderte lang sind kleine Plattenboote, die sogenannte Zompen oder Schuten, flussaufwärts und -abwärts gefahren.

Das geschah vor allem in den Wintermonaten November bis April, wenn die Vechte genügend Wasser führte. Stromabwärts transportierte man ab Nordhorn Sandsteinquader aus den Steinbrüchen von Bentheim und Gildehaus und andere Rohstoffe wie

Holz aus dem Samerott. Auf der Rückfahrt nahmen die Schiffer unter anderem Nahrungsmittel und Vieh mit. Durch die Konkurrenz neuer Transportmittel kam der Vechtehandel im 19. Jahrhundert vollständig zum Erliegen. Die Vechte übt heute in erster Linie nur noch eine reine Entwässerungsfunktion aus, um das anfallende überschüssige Niederschlagswasser möglichst schnell und schadlos abzuführen.

Die Vechte entspringt in Nordrhein-Westfalen bei Darfeld im Münsterland, durchfließt nach 36 Kilometer auf westfälischem Gebiet die Grafschaft Bentheim von Südost nach Nordwest

auf einer Länge von 71 Kilometer und mündet in den Niederlanden nach weiteren 60 Kilometern in das Zwarte Water, einen Flussarm der IJssel. Ihre Gesamtlänge beträgt heute 167 Kilometer. Sie war vor den verschiedenen Regulierungen erheblich länger, denn ursprünglich war die Vechte ein stark mäandrierender Fluss. Sie strömte einst durch ein breites Tal (Urstromtal), das als Hochwasserflussbett diente. Vor allem im Winter, wenn die Vechte die riesigen Regenmengen nicht aufnehmen konnte, trat sie immer wieder über die Ufer. Jährliche Hochwasser und Überflutungen waren an der Tagesordnung. Insbesondere ab Nordhorn und im weiteren Unterlauf der Vechte waren die Wasserstandsschwankungen am größten. Die schlimmsten Hochwasser des letzten Jahrhunderts gab es im November 1928, ein weiteres im Februar 1946, das als „Jahrhundert-Hochwasser“ eingestuft und für spätere Berechnungen zugrunde gelegt wurde, und das Hochwasser vom Dezember 1960. Um diese immer wiederkehrenden Überschwemmungen in den Griff zu bekommen, hatte man bereits ab 1900 auf ganzer Länge erste Maßnahmen ergriffen, die aber bei weitem nicht ausreichten.

Die Vechtequelle in Darfeld, 2008 (Albert Rötterink)



Vechte in Hoogstede mit Wehr im Hintergrund, links Einmündung Lee, 2008 (Jan Hindrik Teunis)

So hat man die Vechte nach und nach an vielen Stellen begradigt. Man hat Eindeichungen vorgenommen und Wehre eingebaut, um das Wasser besser zu beherrschen und die Strömungsgeschwindigkeit zu verringern. Davon zeugen noch heute zahlreiche „tote Flussarme“, besonders im Bereich der Samtgemeinde Emlichheim. Auf niederländischem Gebiet begann man mit diesen Arbeiten bereits ab 1908, in der Grafschaft wurden erste umfangreiche Arbeiten in den 1930er-Jahren in Angriff genommen. Die gravierendsten Eingriffe erfolgten hier aber erst nach dem Zweiten Weltkrieg. Im Rahmen des Emslandplanes (1958 bis 1970) wurde die Vechte von Nordhorn bis zur niederländischen Grenze nach den neuesten wassertechnischen Gesichtspunkten ausgebaut, um besonders die Hochwassergefahr in den bebauten Gebieten der Städte und Dörfer einzugrenzen.

Die ersten Bewohner in unserer Region haben sich entlang der Vechte angesiedelt. Dort sind an den höhergelegenen Ufern erste Unterkünfte und Siedlungen und die ersten landwirtschaftlichen Nutzflächen entstanden. Ackerlandplatten und Eschflure treten noch heute teilweise dicht an die Vechte heran.

Ab dem 13. Jahrhundert bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts bildete die Vechte einen bedeutenden Handelsweg von Nordhorn nach Zwolle. Doch auch schon früher ist die Vechte mit kleinen Booten befahren worden. Davon zeugt der Fund von zwei Einbäumen

aus der jüngeren Steinzeit (4000–1700 v. Chr.) bei Vechteregulierungsarbeiten in den 1930er-Jahren auf Laar-Vorwalder Gebiet.

Die Abbildung zeigt eines der Boote. Es lag 4,70 Meter tief unter der Oberfläche, hatte eine Länge von rund sieben Metern und Breite von 90 Zentimetern. Über diese Zeit ist zwar nicht sehr viel bekannt, wir können aber annehmen, dass seit dieser Zeit sesshafte Bauern das nördliche, beziehungsweise östliche Vechteufer im Bereich der Niedergrafschaft besiedelt haben. In Hoogstede grenzt noch heute die Bauerschaft Arkel direkt an die Vechte. Sehr wahrscheinlich haben auch römische Soldaten um Christi Geburt herum die Vechte im Bereich der heutigen Niedergrafschaft mit ihren Schiffen befahren. Sie haben vermutlich sogar in bestehenden germanischen Gehöften Flusskontrollen eingerichtet. So fand zum Beispiel der Bauer Adolf Wilde im Herbst 1935 in der Nähe seines Hofes in Emlichheim an der Vechte das Wappen der XXII. römischen Legion.

betätigten sich in dieser Zeit als Frachtschiffer. Stromabwärts transportierte man Sandstein aus den Bentheimer und Gildehauser Steinbrüchen und Holz aus dem Bentheimer Wald und dem Samerott nach Zwolle. Aus dem Holz bauten die Niederländer hauptsächlich Schiffe. Im eigenen Lande gab es zu wenig Holz und kaum abbauwürdigen Naturstein.

Mit Pferdefuhrwerken wurden seinerzeit das Holz und die gebrochenen Steine zunächst zum Nordhorner Hafen, der „Steinmaate“ transportiert und von dort aus über die Vechte nach Zwolle verschifft. Dort wurde dann die Fracht in größere Schiffe verladen, die die bis zu sechs bis acht Tonnen schweren Blöcke nach Amsterdam oder Rotterdam weiter verfrachteten. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts erlangte der Handel mit Bentheimer Sandstein bereits seinen ersten Höhepunkt.

Auf der Rückfahrt nahmen die Schiffer unter anderem Nahrungsmittel wie Hülsenfrüchte, Grütze, Fische und Tran mit, ebenfalls



*Einbaumfund in den 1930er-Jahren in Vorwald
B.J. Trüün, Gerh. Schophuis, Harm Jörissen, J.H. Hans,
Hindr. Zandmann, Jan Mars, Geert Kieft und Aufsicht
Cornelius. (Albert Rötterink)*

Die eigentliche Schifffahrt auf der Vechte begann nachweisbar erst mit dem 13. Jahrhundert ab etwa Nordhorn, das 1379 vom Grafen von Bentheim die Stadtrechte verliehen bekommen hatte. Auch viele Bauern aus der Region, so vermutlich auch aus dem Gebiet der heutigen Gemeinde Hoogstede,

Porzellan aus England und seit 1770 auch Tee, Kaffee, Zucker, Salz, also Kolonialwaren, russischen Leinsamen, Käse aus Friesland und auch amerikanische Baumwolle für die noch junge Nordhorner Textilindustrie mit.

Die Schiffe benötigten seinerzeit von Nordhorn nach Zwolle eine Fahrtzeit von „nur“ sieben Tagen. Bei niedrigem Wasserstand mussten die Schiffer ihre in Zwolle aufgenommenen Frachten häufig aber schon in Esche löschen, nicht selten auch bereits in

Emlichheim, Laar oder Hardenberg, wo sie Frachtfahrer auf ihre Pferdegespanne übernahmen.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts bestand ein bedeutender Teil des Nordhorner Handels neben der Verladung von Sandstein aus dem Leinen- und Garnhandel. Es waren ebenso politische wie wirtschaftliche Gründe, die den Vechtehandel seit dem frühen 19. Jahrhundert mehr und mehr zum Erliegen brachten. Die niederländischen Textilzölle ab 1816 trafen den blühenden Handel in Nordhorn äußerst hart und nahm ihm fast jede Bedeutung. Viele Händler und Spediteure verließen die Stadt. So war 1838 die Vechteschiffahrt, deren Schiffszahl dreißig Jahre zuvor noch 1200 betragen hatte, auf mehr als die Hälfte gesunken. Rund zwanzig Jahre später, 1859, wurde die Schiffahrt auf der Vechte zwar offiziell aufgehoben, doch kam sie erst nach und nach zum Erliegen. So belegt eine Aufstellung vom Stauwerk in Frenswegen aus dem Jahre 1860 folgende interessante Zahlen:

Vechteabwärts: 243 Schiffe beladen, 16 leer
Stromaufwärts: 195 Schiffe beladen, 46 leer

Durch den Bau neuer Wasserstraßen, den Ausbau der Ems und die Konkurrenz neuer Transportmittel kam die Vechteschiffahrt schließlich ganz zum Erliegen und verlor damit ihre Transportfunktion.

Noch 1839 hatten sich hauptsächlich die Nordhorner Kaufleute und Spediteure mit Unterstützung des Nordhorner Magistrats an die Landdrostei in Osnabrück mit dem Ersuchen nach einer Regulierung und Ausbaggerung der Vechte gewandt. Zwei Jahre später, 1841, ist von der „oft gelähmten Schiffahrt auf dem



Hofzufahrt Koelmann, Hoogstede um 1960, (Hilde Neuwinger)

Vechtefluss“ die Rede, 1842 habe der Transithandel „ganz darnieder gelegen“. Doch es bestand zu der Zeit schon keine Chance mehr, dass der Warenverkehr auf der Vechte überregional noch mit dem auf der Ems konkurrieren konnte. Die offizielle Aufhebung der Schiffahrt auf der Vechte im Jahre 1859 war damit vorprogrammiert. Man kann heute mit Fug und Recht sagen, dass die Vechte bis dahin mehr als nur ein reiner Wasserlauf war, sie war die Lebensader der Region.

Literatur- und Quellenangaben:

VVV Overijssels Vechtdal:
Die Vechte von der Quelle bis zur Mündung
Bureau Publica: Vechtetalaroute
Landkreis Grafschaft Bentheim: Noabers,
Infobulletin über den grenzüberschreitenden Tourismus
in den Regionen Overijssels Vechtdal, Noordoost
Twente und Grafschaft Bentheim, 2001
Geert Koopsingraven, Albert Rötterink, Jan Wilde:
Emlichheim in alten Bildern, 1982
Jan Wilde: Oeveringen, uralte Höfe an der Vechte; in:
Jahrbuch Heimatverein Grafschaft Bentheim 2007, S. 41 bis 60
Albert Rötterink: Chronik der Gemeinde Emlichheim, 1970



*Die Vechte
bei Hoogstede.
Von der Kaller
Brücke aus
flussaufwärts,
links im Busch
liegt der Hof
Koelmann
(Bild aus dem
Internet)*

Grundherrschaft und Hörigkeit in der Gildschaft Scheerhorn

Dr. Heinrich Voort

Einleitung

Als Graf Johann von Bentheim im Jahre 1324 dem Gottfried v. Borkulo mehrere Höfe im Kirchspiel Emlichheim verkaufte, darunter den Schultenhof zu Arkel und die Höfe Wernerinck to Honsteden, Anebroke und Herverding, übertrug er diese mit all ihren Nutzungsrechten an Torf, an Gehölz, an Wasser und Weide, aber auch „mit luiden“, also allen Menschen, die auf diesen Höfen wohnten. Sie waren ebenso inbegriffen bei dem 1430 beurkundeten Verkauf, mit dem Gottfrieds Erbe Heinrich v. Gramsbergen dem Grafen Everwin v. Bentheim die genannten und weitere Höfe überschrieb, als er „al de lude, de to dessen vorgenomden Hoven, Erven enn Gueden horen (enn) nu tor tyd wonachtig in den kersperle van Empninchem“ waren, eigens erwähnte. Und, um noch ein drittes von vielen überlieferten Beispielen anzuführen, auch Johann van Eschede verkaufte 1510 dem Johann van Dedem das Erbe „Sywerkinck tho Scherhorn“ mit allen Rechten und „mytten luden up dato dusses brefs dar tho horende“. All diese Leute standen in der Abhängigkeit des Herrn, dem die Höfe gehörten und für den sie diese bewirtschafteten, sie waren Hörige oder, wie die später für sie verwendete Bezeichnung lautete, Eigenbehörige. Aber was verstand man unter dem Begriff der Hörigkeit?

Seine Ursprünge liegen im Mittelalter, sie fallen in eine Zeit, als sich in unserem Raum Grundherrschaften herausbildeten. Wir wissen darüber kaum Genaues, weil die Schriftlichkeit noch wenig ausgebildet war. Offenbar aber handelte es sich um alte Siedlungskerne, die von begüterten Adligen durch Rodung ge-

schaffen wurden, und auf denen sie abhängige Bauern und ihre Familien ansetzten. Ihnen gewährten sie Schutz vor fremder Gewalt, auch garantierten sie ihnen und ihren Nachkommen Erbrecht am Hof. Dafür verlangten sie Jahr um Jahr einen Anteil am Ertrag der Ernte sowie weitere Abgaben, wenn der Bauer und seine Frau starben und der Erbfolger den Hof übernahm. Die Eigenbehörigkeit war somit durch Rechte und Pflichten sowohl auf Seiten des Grund- und Leiherrn als auch des Hörigen gekennzeichnet. Sie sind für die Grafschaft Bentheim im Einzelnen nie schriftlich festgelegt worden, sondern wurden im kollektiven Gedächtnis der Menschen dieses Landes überliefert und galten als Landrecht. Wie sich die Hörigkeit in der Gildschaft Scheerhorn auswirkte, soll an Beispielen aufgezeigt werden.

Vechte in 1956 mit Tinholter Brücke (Gerrit Ranft)



Grundherren in der Gildschaft Scheerhorn

Die urkundliche Überlieferung aus der Frühzeit unseres Gebietes ist dürftig. Schreiben konnte man in den Klöstern, wo Dokumente über Besitzrechte sorgfältig gehütet wurden, und auch die landesherrliche Verwaltung kam nicht ohne schriftliche Aufzeichnungen aus, doch hat davon nur wenig die Zeitläufe überstanden. Das gilt ebenso für die zahlreichen adligen Familien des Landes, denen einst Bauernhöfe gehörten, von denen aber keine Gutsarchive überliefert sind. Gleichwohl lassen sich im Raum Scheerhorn außer dem Grafen zu Bentheim und den Herren v. Borkelo/Gramsbergen auch andere Grundherren nachweisen. Aufschlussreich ist hier vor allem das Archiv des früheren Klosters Wietmarschen. Schon im Jahre 1209 hat es von Rudolfus de Ringe einen Hof in Scheerhorn erworben, den dieser bis dahin als Lehen der Grafen zu Bentheim innegehabt hatte. Das war das spätere Erbe Hartgerinck. Aus dem Wechselbuch des Klosters ist bekannt, dass es in Scheerhorn einen weiteren Hof besaß, nämlich „Tympenhuiß tor Kalle“. Aus dieser Quelle sind auch andere Grundherren in dem hier betrachteten Gebiet belegt. So gehörte 1441 Johann Voet der Hof „Siverkinck to Scherhorn“. 1515 besaß Sweder van Schulenberch, ein nicht mit Namen genanntes „Erve to Scherhorn“, und 1562 war Melchior van Dedem Herr des Schultenhofes von Scheerhorn.

Auch das zweite Kloster in der Grafschaft Bentheim, das 1395 gegründete Frenswegen, erwarb in Scheerhorn Höfe, nämlich 1426 vom Kapitel zu Oldenzaal aus dem Nachlass des Emlichheimer Pfarrers das Erbe Wichmann oder Wichmink, vermutlich ebenso Luttkie Wichmink und schließlich 1431 von Roleff ten Holte das Erbe Blomendael, später „Blomer ten Berthorn“ genannt.

Das Frensweger Wechselbuch weist in zeitlich nur ungefähr einzuordnenden Nachrichten weitere Grundherren in der Gildschaft Scheerhorn nach. Um 1515 gehörte Sweder van Schulenberch der Hof „Alveryng toe Scherhorn“ und ein Kotten in Tinholt, während die Familie van Besten Eigentümer eines

nicht mit Namen genannten „Erve up de Kalle“ war. Etwa zur gleichen Zeit (um 1518) gehörte dem Johann van Eschede der Hof „Colthof“ in Bathorn, der um 1549 mit dem Grafen zu Bentheim einen neuen Grundherrn hatte. Dieser ist um 1535 auch als Grundherr von „Honebroick (erve)“ in Bathorn belegt.

Aus mehreren eher zufällig erhaltenen Urkunden und anderen Dokumenten, die einst über die Verpfändung, den Verkauf oder die Vererbung von eigenbehörigen Höfen ausgestellt wurden, kennen wir weitere Grundherren im Bereich der Gildschaft Scheerhorn. So setzte Ludolf van Gravestorpe 1403 die beiden ihm gehörenden Höfe Zaleminch und Elverikinck in der Bauerschaft Scheerhorn zum Unterpfund. 1412 bestätigten die Geschwister Gruys vor dem Richter zu Emlichheim, dass ihre Eltern das Erbe Raterdink zu Scheerhorn an Friedrich v. Beveren verkauft hatten. Das Erbe Syverkinck in Scheerhorn kam 1526 an Vincentius van Besten, und der früher den Herren v.d. Toerne gehörende Hof des Lambert auf der Kalle wurde 1548 von Eilhart v. Wüllen an seinen Bruder Gerlach verkauft, der ihn wiederum 1549 mit anderen Gütern dem Goesen v. Raesfeld käuflich übertrug. „Mit einem Kotten zu dem Tinholt gndt der Tinholtß Kotte“ wurde 1606 von den Brüdern Adolf, Arnold Jost und Wilhelm Grafen zu Bentheim der Henrich Nibberich belehnt, so wie schon seine „Voreltern“ damit belehnt gewesen seien. Für einen bereits genannten Scheerhorner Hof ist 1624 Johann v. Beveren „als Erb- und Guther über Raterings Erbe“ vor Gericht aktenkundig geworden. Insgesamt aber sind Angaben über die Grundherren der Höfe in der Gildschaft Scheerhorn im 16. und frühen 17. Jahrhundert spärlich.

Auch nachdem 1656 mit der Vermessung der landwirtschaftlich genutzten Flächen begonnen und das „Landbuch“ angelegt wurde, bleibt die grundherrliche Abhängigkeit vieler Höfe in der Gildschaft weiter unbestimmt, wohl weil es nicht im Auftrag des Landvermessers lag, diese zu ermitteln oder zu notieren. Von den insgesamt darin unter Scheerhorn, Arkel, Bathorn, „d’Hoogste & d’Calle“ ausgewiesenen 59 Höfen und Hofstellen ist

allein bei 14 der Grundherr vermerkt. Bei dreien wird als „Eygenaer syn graeflijke Genaden“ genannt (De Scholt in Scheerhorn, D' Scholt tot Arkel und Folkers ebenda), und bei weiteren neun Bauern ist notiert, allerdings von späterer Hand, sie seien ein „Bentheimisch Meyer“ (Bruyninck Arve, Hemken Arve, Suerinck Arve, Guyts Arve, De Prenger, Colthoff, Hannebrock, Jurinck und Warmel). Nur bei einem Hof hat der Landvermesser hinzugefügt, er werde von einem Meier des Klosters Frenswegen bewirtschaftet (Blomers Arve). Warum er die übrigen vier den beiden Klöstern gehörenden Höfe nicht als solche bezeichnet hat, wird nicht klar.

Durch den 1650 mit A.H. v. Raesfeld vereinbarten aber erst 1680 zum Abschluss gebrachten Verkauf der vormals Kettlerschen und Toerneschen Güter kamen Drumme in Tinholt und Alferink in Scheerhorn an das gräfliche Haus Bentheim. Mit dem wenig später erfolgten Verkauf der Beverenschen Güter fiel den Grafen auch das Erbe Raterink in Scheerhorn zu. Und schließlich war, wie für 1759 belegt, der Hof des Lambert Tinholt in der gleichnamigen Bauerschaft „denen von Aschebroick eigen“.

Die Vechte in 1956 (Gerrit Ranft)

Blicken wir zurück, so waren im 17. Jahrhundert in der Gildschaft Scheerhorn wenigstens ein Drittel aller Höfe und sicher die Mehrzahl aller größeren Erben eigenbehörig. Grundherr über die meisten Bauernhöfe war der Graf zu Bentheim. Ihm wurde als Folge der Säkularisation im 19. Jahrhundert noch die früher dem Kloster Wietmarschen gehörenden Höfe Hartger und Kaalman mit einer Reihe anderer Güter als Ausgleich für den Verlust seiner Regierungsrechte zugesprochen, während die Höfe des einstigen Klosters Frenswegen an die hannoversche Klosterkammer fielen.

Wechsel und Freikauf von Eigenbehörigen

Eigenbehörige waren an den Hof gebunden, auf dem sie geboren wurden. Wollten sie auf einen anderen Hof ihres Grundherrn heiraten, so bedurfte es, wenn Verwandte und Freunde die Eheberedung vereinbart hatten, allein dessen Zustimmung. Zur Heirat auf den Hof eines fremden Grundherrn war aber darüber hinaus ein förmlicher Hörigenwechsel erforderlich. Das belegen die überlieferten Wechselbücher der Klöster Wietmarschen und Frenswegen, in denen die aus der Hörigkeit der jeweiligen Klostergemeinschaft in die des



anderen Grundherren entlassene Person und die im Gegenzug dafür erhaltene und manchmal auch deren Verbleib verzeichnet wurden. So heißt es in Wietmarschen 1441, man habe dem Johann Voet „overgelaten Hinriche, Johan Almerings Sone, quam to Siverkinck to Scherhorn. Entfangen Willikens Gese van Syverkinck up der Kalle“. Ganz ähnlich wurde 1515 registriert, es sei „overgelaten Sweder van Schulenberch, Drost to Benthem, op sin Erve to Scherhorn Volker Aalmerinck van Ringe, Johann Almerings echten Broder“, für den das Kloster einen Mann in Veldhausen erhielt. Nehmen wir noch ein drittes Beispiel aus dem Frensweger Wechselbuch hinzu. So heißt es über einen um das Jahr 1535 vereinbarten Hörigenwechsel, „onse horighe maghet Yde gheboren van onsen erve Blomers hues toe Berthorn ys ghekomen op onß gnedigen Junckers Honebroeck (erve) oick toe Berthorn gelegen. Dair voir wy weder ontfangen hebn“ die älteste Tochter von „Heymekinck toe Scheerhorn“. Damit war der Wechsel aber noch nicht zu Ende, denn es heißt weiter: „Desse hebbe wy weder verwesselt an Herman van Munster voir Gesen ghebaren van der Brüna, dye op onse erve Wychemynck toe Berthorn ghecome ys.“ Hier war gewissermaßen ein Ringtausch zustande gekommen, an dem drei Grundherren beteiligt waren.

Hörigenwechsel waren für die Grundherren mit viel Aufwand verbunden, den sie schon seit dem Ende des 16. Jahrhunderts gern auf die betroffenen Eigenbehörigen abwälzten. Wir haben dafür eindeutige Belege. Als im Jahre 1612 Hermann Broekmann aus Bimolten die Erbtöchter Gese auf den dem Kloster Frenswegen gehörenden Hof Wichmink zu Bathorn heiraten wollte, machte ihm der Prior zur Auflage, er „sall vor em ein wederwessel stellen, und so dat nicht konnen konde, sall he sich buten unse schade fry kopen und den breff uns lebern“, und dies wurde noch einmal bekräftigt mit den Worten, er solle „na eigendoms recht sich nat guit eigen geben“. Im Fall des Hofes Blömer zu Bathorn verlangte der Prior von dem einheiratenden Bräutigam, „Lambert, so auf et guith fahren und Jenne die Tochter hebben sall, sall

sich fry kopen und darnebst sich nha den gude wederomb eigen geben“. Dafür versprach der Prior, dass später ein Kind der Eheleute die Freiheit erhalten sollte.

Hörigenwechsel kam gewissermaßen aus der Mode. Freikauf aus der Eigenbehörigkeit und erneute Eigengebung unter den Grundherren des Hofes, auf den ein Höriger oder eine Hörige zu heiraten beabsichtigte, wurde bald der Normalfall. Schon viel früher aber war auch anderen eigenbehörigen Kindern der Weg in die Freiheit möglich. 1573 wurde auf dem Göding protokolliert, „Lucke Hembke und Lammen seiner Hausfrauen echte Tochter Hille geboren zu Scherhorn ist friegekauft vor 8 dlr“, während 1576 „Volcker zu Arckell und Hillen seiner Hausfrauen echte Son Henrich“ für 11 ½ Reichstaler freikam.

Auch für die folgenden Jahrhunderte haben sich ungezählte Beispiele von Freikäufen für Kinder von Eigenbehörigen aus der Gildschaft Scheerhorn erhalten. Greifen wir hier eine Veranlagung von 1747 heraus, wo es hieß, „Geerd Schulte zu Arckel Kirspels Emblicheimb accor diert für sich, geboren von Henrich und Swenne, den Freythumb mit 12 Rth“. Der für die Verbuchung der Einnahmen aus Freikäufen verantwortliche Landschreiber notierte 1776, es sei dafür „kein gewisses Principium vorhanden, sondern es wird jedes mahl bei der Behandlung desselben auf des sich freykaufenden Vermögen reflexion (= Rücksicht) genommen“. So lagen im 19. Jahrhundert die gezahlten Beträge häufig etwas niedriger, je nachdem, wie es um einen Hof stand. 1816 wird registriert, es „haben sich vom Leibeigenthum freygekauft Fenne Wiegminck zu Batthorn“ für 6 Rt. während für ihre Schwester Hille 8 Rt. gezahlt werden musste. In beiden Fällen hat ihr Bruder Warse als Erbling – und Jungbauer – den Freikauf mit dem Rentamt ausgehandelt. Die Obergrenze für die beim Freikauf zu zahlende Summe lag damals nur unwesentlich höher: Je zehn Reichstaler wurden für abgehende Töchter von Schultenhöfen verlangt: 1825 von Fenne (Scheerhorn) und 1844 von Zwane (Arkel). Hinzu kamen noch Schreibgebühren für das Ausstellen und Besiegeln der Urkunde, das war meist ein Sechstel des ausgehandelten Betrages.

*Vechte mit Steilufer
und Tinholter Brücke 1956 (Gerrit Ranft)*



Grundherrliche Abgaben der Höfe

Bei den in grundherrlicher Abhängigkeit stehenden Bauernhöfen sind die dem Grundherren zustehenden Abgaben zu unterscheiden einmal in solche, die regelmäßig und unveränderlich Jahr für Jahr zu erbringen waren und deshalb als ordentliche Abgaben oder Gefälle bezeichnet wurden. Andererseits gab es jene Abgaben, die allein bei besonderen Anlässen fällig wurden, die sog. außerordentlichen Abgaben. Sie werden im Folgenden getrennt und für einige Höfe exemplarisch beschrieben.

Ordentliche Gefälle

Art und Höhe der von einem eigenbehörigen Hof jährlich zu liefernden Abgaben an den Grundherrn unterschieden sich sehr. In erster Linie wurden sie sicher von der Größe des Hofes und der damit gegebenen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bestimmt. Das wird deutlich aus dem ältesten erhaltenen gräfllich-bentheimschen Heberegister aus dem Jahre 1486, das acht Höfe mit unterschiedlichen Naturalabgaben aufführt (Tab. 1).

Beziehen wir auch die den Klöstern Wietmarschen und Frenswegen eigenbehörigen Höfe mit ein, so hatten sie nach dem Urbar bzw. den Heberegistern aus dem späten 16. Jahrhundert die unten aufgeführten Abgaben zu leisten (Tab. 2).

Anzumerken ist hier, dass die Register bei dem Hof Blomendal oder Bloemer die Nachricht überliefern, dass er einst die vierte Garbe, also ein Viertel der Getreideernte an seine Grundherrschaft lieferte. Wann die Umstellung auf eine feste Pacht erfolgte, wird nicht mitgeteilt.

Bei der unterschiedlichen Belastung der Höfe durch grundherrliche Abgaben ist zu bedenken, dass einige den Zehnten zu liefern hatten, beim Kornzehnten also ein Zehntel allen geernteten Getreides. Ursprünglich für kirchliche Zwecke bestimmt, waren viele Zehnten schon früh in weltliche Hände gelangt, einige auch an die Grafen zu Bentheim. Da das Einbringen des Zehnten aufwendig

Hof	Roggen	Gerste	Pachtrinder	Pachtschweine
Schulte van Scherhorn	3 Mütde	-	-	-
Hemmike	4 Mütde	4 Mütde	-	1
Gosen Bruninck	6 Mütde	5 Mütde	-	1
Egbert Wermelinck	3 Mütde	3 Mütde	-	1
Anebroick	4 Mütde	2 Mütde	-	-
Schulte van Arkel	4 Mütde	4 Mütde	-	1
Daem van Iutteken Arkel	-	4 Mütde	-	1
Tympe upr Kalle	-	-	1	1

Tab. 1: Jährliche Abgaben an das gräfllich-bentheimsche Rentamt, 1486

GH	Hof	Roggen	Gerste	Hafer	Schwein	Hühner	Geld
W	Hartgerinck to Scherh.	4 Mütde	4 Mütde	-	-	1	-
W	Tympe upr Kalle	1½ Mütde	2 Mütde	-	-	1	1 Mark
F	Bloemer	8 Mütde	6 Mütde	-	1	-	-
F	Wychmanninck	10 Mütde	7 Mütde	2 Mütde	-	-	-

Tab. 2: Jährliche Abgaben von Eigenbehörigen des Klosters Wietmarschen (W) 1575 und des Klosters Frenswegen (F) 1561; GH = Grundherr

war, weil der Getreideertrag genau vermessen werden musste, verpachtete das gräfliche Rentamt ihn. 1688 wurde beispielsweise aus dem Hof des Schulten zu Scheerhorn der Kornzehnt und der „blutige Zehnt“ (von allen neu geborenen Haustieren) meistbietend für 22 Reichstaler verpachtet, der von Hanebrook für 11 Rt. Auch im Jahre 1760 war der Zehnt des Schulten von Scheerhorn für Geld verpachtet, doch gab er den blutigen Zehnt in natura mit einem Zehnt-Lamm, einem Ferkel und einer Gans, während die Abgabe auch eines Zehntkalbes strittig war.

Die ordentlichen Abgaben der Höfe waren grundsätzlich unveränderlich, sie wurden aber schon im 18. Jahrhundert um ein sog. Dienstgeld erhöht, das die Bauern statt der früher von ihnen in natura geleisteten Spanndienste bar bezahlten. Dabei wurden 1637 vielfach abgestufte Sätze von $\frac{1}{2}$ bis $1\frac{1}{2}$ holl. Daler verlangt. 1759 wurde ein Vollerbe mit 12 holl. Reichstalern doppelt so hoch wie ein Halberbe eingestuft. Das galt noch 1830.

Außerordentliche Gefälle

Beim Tode des eigenbehörigen Bauern oder seiner Frau beanspruchte der Grundherr einen Teil des beweglichen Nachlasses als Sterbfallabgabe. So verzeichnet das Gödingsregister aus dem Jahre 1578, dass „der junge Albert Wermer zu Scherhorn“ an den Folgen einer in Coevorden erlittenen Stichverletzung starb, worauf „die Frau Venne den Nachlaß gedingt (hat) für 38 Rixdaler“.

Auch konnte der Anerbe eines Hofes dessen Regierung nicht ohne Weiteres antreten, er musste den elterlichen Hof erst „gewinnen“, d.h. dem Grundherrn eine – in der Höhe nicht festgelegte – Summe zahlen. Auch hier sei ein Beispiel aus dem Gödingsregister von 1577 zitiert: „Junge Hemke zu Scherhorn gnant Johan hat vor sich und seine Hausfrow das Erb nach Eigenthums Recht gewonnen und gibt $56\frac{1}{2}$ Rixdlr.“ Für den Hof Blömer in Bathorn hat sich im Archiv des Klosters Frenswegen ein Erbwinnungsbrief aus dem Jahre 1600 erhalten, der den einheiratenden Meier zur Zahlung eines Gewinngeldes von 15 Reichstalern plus drei Rt. an Gebühren („Weinkauf“) verpflichtete.

Dokument 1: Erbwinnung Blömer, Bathorn, 1600. Quelle: FBA, Frenswegen IV Nr. 8 d

Wir Prior und Convent hebben dato heutte vermeijert und verpachtet unße eigenhoriche guith gheitten das Blomers Erb tho Berthorn in biwesent unßer und M. Gerdt Schomaker in maniren als folcht:

Fur irst Lambert so auff et guith fharen und Jenne die Tochter hebben sall, sall sich fry kopen und dar negst sich nha den gude wede-romb eigen geben. Dar vür hie wederomb ein Fry kindt gnetten sall so fern Inen godt Kinder geben wurde.

It(em) Lambert sall ein guith meyer sein und van den Erb doin glick sein voraltern gedain hebben, und seine Pacht Jarlix wall betailen. Und sall den Convent vor Erbwinnunge eins vör all geben thokumpstigh Michaelis viffthein richs Dalder Ao 1601 und dan viff richs dalder tho Winkop. Actum.....den 18. Decemb(ris) Ao. 1600.

Während dem Bauern hier vom Grundherrn allein auferlegt wird, ein guter „Meier“ zu sein und alles wie seine Vorfahren auf dem Hof zu tun, insbesondere seine jährliche Pacht zu zahlen, haben wir ein zweites Beispiel eines Frensweger Erbwinnungsbriefes für den Hof Wychmink von 1612. Auch dort holte die Erbtöchter ihren Mann vom Hof eines anderen Grundherren. Für Auffahrt und Erbwinnung verlangte der Grundherr 50 Rt. auch wird der Katalog seiner Pflichten auf dem Hof im Einzelnen festgeschrieben. Interessant ist überdies die Auflage, dass die alten Leute mit den jungen zusammen leben sollen und für den Fall, dass dies nicht möglich ist, ein Leibzuchtshaus nach Landrecht und Eigentumsrecht errichtet werden soll.

Dokument 2: Erbwinnung Wychminck, Bathorn, 1612. Quelle: FBA, Frenswegen IV Nr. 8 d

Unses Conventz Eigenhorige Gert und Gese Wichminck zu Barthorn hebn mit unser will dat Erb avergegeven Irer dochter Gese, und Herman ein Son van Broekman zu Bimolt der ehelich sall tott se uft guit komen, na eigen-

doms recht sich nat guit eigen geben. It(em) sall vor em ein wederwessel stellen, und so dat nicht konnen konde, sall he sich buyten unse schad fry kopen und den breff uns lebern, de olden unse vorg(emelden) solln mit se Inne blifn und konnen se tsam nicht averein, sollen se biedes sitz sich helfen ein Liftuchtz huß zu tzimmer und to besitten na Lant und eigendoms Recht. De jung Meier Herman sall ock ein gut from Meijer sin, huß Landt hegen, thuen, wrechten, palung und sunst alles pacht schattung schuelden, als andere gude Meijers, unsträfllich, naberlich in ehren halten thuen und uthrichten, und sall unsen Convente zu Erffwynnung oder uffart geben funffzig Richßdaler, half up anstaendt Mey und halff folgenden Jacobi.....1612 uf Palm.

Wenn der Rentmeister des Grafen dem Albert Wermer „uff der Hochstedte“, der 1687 den elterlichen Hof übernehmen wollte, sowohl die Abgaben für deren Versterb als auch für seiner Frau Auffahrt ganz erließ, so war das allein dem Umstand zu verdanken, dass der angehende Bauer „uff seine Cösten das ufm Erbe stehendes Hauß neben der Schewer und anderen Gebaw“, die wohl in Verfall geraten waren, wieder herrichten musste. Wie hier und in den beiden dokumentierten Fällen aus Bathorn Erbwinnung und Auffahrt für einen Hof gemeinsam veranlagt wurden, so war es später die Regel, dass dabei auch das „Versterb“ beider Eltern einbezogen und in einer Summe für „vier Fälle“ ausgehandelt wurde. Die Höhe dieser Summe richtete sich im Grundsatz nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Hofes, in der Praxis orientierte man sich dabei aber zumeist an dem bei der letzten Verdingung vereinbarten Betrag. Dem Grundherrschaft war an einer möglichst hohen Abfindung seiner Ansprüche gelegen, der Bauer versuchte, sie niedrig zu halten. Entscheidend war in jedem Fall, dass der Hof in seiner Substanz nicht litt, denn nur dann waren von ihm jährliche Pachtzahlungen in voller Höhe zu erwarten. So schwankten die aufzubringenden Beträge in weiten Grenzen von Hof zu Hof und von Zeit zu Zeit. Johann Brüning zahlte 1738 für vier Fälle nur zehn Reichstaler, Harm

Hemke musste 1738 schon 14 Rt. mit zwei Pfund Wachs geben, während Hermann Kolthoff 1749 mit 30 Rt. und 12 Schmitten Linnen veranlagt wurde, und Coep Schulte zu Scheerhorn 1755 gar 46 Rt. und zehn Schmitte Linnen aufzubringen hatte.

Ähnlich, aber durchaus unterschiedlich fiel die Veranlagung in den anderen Bauerschaften der Gildschaft aus, indem etwa in Hoogstede Albert Waermer 1749 mit Abgaben von 22 Rt. und Jürgen Jörding mit 30 Rt. plus 12 Schmitte Linnen für jeweils vier Fälle herangezogen wurden, ebenso in Arkel, wo Jan Völker 1729 immerhin 36 Rt. zahlte, während Henrich Schulte 1741 ganze 80 Rt. mit zehn Schmitte Linnen beim gräflichen Rentamt in Neuenhaus ablieferte. Nehmen wir noch zwei Beispiele aus Scheerhorn vom Beginn des 19. Jahrhunderts hinzu, um das Bild abzurunden, so bezahlte Bruning 1806 für „seiner Tochter Lokke Erbwinnung, die Auffahrt ihres Mannes H. Zweers und der alten Leute Versterb 40 rth“, während 1814 Jan Hartger seine eigene Auffahrt, die Erbwinnung seiner Frau und das Versterb der beiden Alten mit 20 Reichstälern beglich.

Beim vorzeitigen Tod eines der Ehegatten auf einem Hof blieben die Forderungen des Gutsherren für Versterb und Auffahrt eines neuen Partners, also für zwei „Fälle“, in der Regel erheblich geringer. Warse Hannebrock etwa musste 1756 nach dem Tode seiner Frau nur 8 Rt. zahlen, nach dem Tode von Jan Völker wurde seine Witwe 1748 mit 18 Rt. zur Kasse gebeten. Es war anerkanntes Recht der Eigenbehörigen, dass sie beim Tode eines Ehegatten auf dem Hof eine zweite Ehe eingehen durften, wenn die Kinder noch nicht alt genug für die Erbwinnung waren, doch galt dies bei einem nicht auf dem Hof geborenen Ehegatten nur eingeschränkt, indem ihm oder ihr mit dem Rat der nächsten Verwandten sog. „Maljahre“ bis zur Volljährigkeit des Erblings, d.h. bis dieser 25 Jahre alt war, zugebilligt wurden.

Auch seit die Grafschaft Bentheim im Jahre 1753 an Kurhannover verpfändet war, richtete sich die Kammerverwaltung bei der Festlegung der außerordentlichen Gefälle gewöhnlich nach den früher getroffenen Ver-

einbarungen. Gleichwohl wurde der aktuelle Zustand des Hofes stets mit berücksichtigt. Als hilfreich erwies sich dabei ein sog. „Peculium“, eine meist vom Hausvogt vorgenommene Aufstellung mit Angaben zur Größe und Steuerpflicht des Hofes einschließlich einer Abschätzung des Inventars, wobei insbesondere der Viehbestand zu Buche schlug. Diese konnte neben den Aktivposten – Viehbestand, Getreide auf dem Halm, bisweilen auch Gerätschaft – auch die auf dem Hof lastenden Schulden erfassen und dadurch einen guten Einblick in seinen Zustand vermitteln.

Dokument 3: Peculium (Vermögensstand) Schulte zu Arkel, 1828. Quelle: FBA, F Akte 560

Peculium des Herrschaftlichen Erbes Schulte zu Arkel. Der Wehrfester Hindrick Schulte nebst seiner ersten Frau Jenne Schrör und die zweite Zwane Bielefeld sind todt. Auf dem Erbe sind acht Kinder, wovon die älteste Tochter aus erster Ehe namens Ale die Erbwinning für sich die Auffarth für ihren künftigen Mann Egbert Winkels und der Eltern Versterb zu verdingen wünscht.

Das Erbe ist groß 61 Müdde, worunter 33 Müdde schlechter Wiesen und Weiden. Giebt jährlich Grundsteuer 18 r 12 gr. Hält 4 Pferde, 8 Kühe, 40 Schafe.

Giebt jährlich an Pacht 24 Scheffel Roggen, 16 Scheffel Gerste, 10 Scheffel Hafer und 4 Rthl 14 Str Holl. Pachtgeld. Fünzig Gulden Dienstgeld sind von den vormaligen Wehrfester von der Herrschaft für 1000 Gulden abgekauft. Das Erbe hat jährlich noch zu verzinsen Letzte Erbwinning 1787 65 Rthlr. Letzter Frauen Auffarth 1796 36 Rthlr. Veldhausen den 18ten November 1828. Der Hausvogt (gez.) Brüna.

Als ungewöhnlich hoch ist die 1819 von Jan Ratering zu Scheerhorn für die Zulassung „zum Erbgewinn und seine künftige Frau Schwenne zur auffahrt auf dem Erbe“ verlangte Summe von 200 Reichstalern anzusehen. Begründet wurde sie damit, dass sein Vater den Hof viele Jahre als Heuermann bewirtschaftet, ihn also selbst nie gewonnen hatte, obwohl er von ihm abstammte. Der für Jan erst 1823 ausgestellte Erbwinningbrief garantierte seinen Nachkommen aber, dass sie „vor allen anderen zur Nachfolge im Erbe zugelassen werden“. So wurden die Interessen sowohl des Gutsherrn als auch des eigenberechtigten Bauern gewahrt.

Vechte, Steilufer und Schilf, 1956 (Gerrit Ranft)



Hofhörige, Hoffreie, Freie

Von den 59 Bauernhöfen, die es in der Gildschaft Scheerhorn um die Mitte des 17. Jahrhunderts nach den Aufzeichnungen des Landbuches gab, waren wenigstens ein Drittel eigenbehörig, ebenso wie ihre Bewohner. Das Verhältnis verschob sich bald kräftig infolge zunehmender Besiedlung, wobei die Zahl der Eigenbehörigen nicht wuchs. Welchen Stand aber hatten die Bewohner der übrigen Höfe, also der überwiegenden Mehrzahl, wenn sie nicht eigenbehörig waren?

Verallgemeinert, aber im Ansatz durchaus richtig ist die Behauptung des in Diensten der hannoverschen Regierung stehenden Hausvogts Köhler in Neuenhaus, der in einem Bericht an seine vorgesetzte Dienststelle im Jahre 1798 feststellte, dass die Bauern „im Gericht Emlichheim meistens blutfreye Leuthe sind“. Sie waren damit nicht uneingeschränkt frei, auch zeigt sich, dass es bei ihnen Unterschiede gab. Das ist an Beispielen näher zu belegen.

Gräflisch bentheimsche Freie

Als Hille Hembke in Scheerhorn im Jahre 1573 aus der Eigenbehörigkeit des Grafen zu Bentheim entlassen wurde und aus der Hand des Landdrosten ihren Freibrief entgegennehmen konnte, enthielt dieser die Bestimmung, es „sall dieselbige Hille in meinß gnedigen Herrn Echte und Frieheit pleiben“. Echte bedeutet hier soviel wie Schutzverhältnis. Während Freie in den Städten und auch in den Dörfern den Schutz ihrer Gemeinschaft unter der Garantie des Landesherrn genossen, konnte auf dem platten Lande auch ein mächtiger Adliger (oder gar die Kirche) den Freien Schutz vor fremder Gewalt und Rechtsschutz gewähren. Auch Hille Volker zu Arkel erhielt 1578 ihren Freibrief „mit dem bescheide, dass sie in meins gn(ädigen) Hern Frieheit pleiben soll“. Damit bestand zwischen dem früheren Grund- oder Leiherrn und dem jetzt Freien weiterhin eine Form der Abhängigkeit, die ein Leben lang währte. Erst nach dem Tode des Echthörigen verlangte der Schutzherr aus dem Nachlass das „Besthaupt“, d.h. vom Mann das beste Pferd, von der Frau die beste Kuh. In der

Regel wurde dieses „Eine Beste“ aber schon im 16. Jahrhundert mit Geld bar abgelöst. So verzeichnet das Gödingsregister von 1578: „Kulman zu Scherhorn ist in meins gnedigen Herrn Freiheit verstorben, und hat die Frau ein das Beste gedingt vor 6 Rixd.“

Seit etwa Mitte des 17. Jahrhunderts hatten die Grafen zu Bentheim in Tinholt mehreren Kolonisten Wildgrund zur Kultivierung zugewiesen und die Erlaubnis zur Ansiedlung erteilt. Zu ihnen dürften die auf dem Landgöding in Emlichheim 1670 vermutlich als Neubauern zum Einen Besten verdingten „Gröne in Tinholt“ mit 6 Rt. ebenso wie „Klom Berndt in Tinholt“, der wegen des Versterbs seiner Frau 3 Rt. zahlte, gehören. 1688 werden „die sambtliche Nye Meyere im Tinholtz“ erwähnt, ohne dass sie namentlich aufgeführt werden. In gleicher Weise nennt sie das Rentamtsregister von 1718, wo es heißt, „die sambtliche Meyere zu Tinholtz geben wegen ihre Freyheit ahn Habern 25 Müdde“. Hier war also statt oder zu der einmaligen Sterbfallabgabe des Einen Besten eine jährliche Haferpacht eingeführt worden.

Greifen wir auch einige Fälle aus dem 18. Jahrhundert heraus, so heißt es in der gräflichen Domänenrechnung von 1759 unter Scheerhorn, „Henrich Kaalman ist blutfrey“, und weiter Joan Schlickert „ist blutfrey und bezahlet das Eine Beste“. In der Bauerschaft Tinholt fielen damals in diese Kategorie gleich zwölf kleinere Höfe, deren Besitzer gleichfalls „dem Leib-Eigenthum nicht unterworfen“ waren, die aber unterschiedliche Mengen an Getreide, manchmal auch Wachs oder einen geringen Geldbetrag jährlich an das gräfliche Rentamt lieferten. Das ging aber wohl auf Auflagen zurück, die der Landesherr ihnen einst bei der Anweisung von Land oder das Recht zur Schafweide gemacht hatte.

Es waren vor allem die Besitzer jüngerer und kleiner Hofstellen, zumeist Kotten und Brinksitzereien, nicht selten auch von Alt- und Backhäusern, die gräfliche Echthörige wurden. Greifen wir aus der Fülle der Daten die im gräflichen Domänenregister von 1806 verzeichneten Angaben über die Zahlung des Einen Besten heraus, so heißt es: „Kropschots

alte Frau von der Kalle 16 rt“ (= Reichstaler), dann weiter „Schulten Harms alte Frau von Scherhorn 6 rt“, und ebenso hoch veranlagt wurde „Harm Wortels Ehefrau, Gildschaft Scherhorn, 6 rt“. Nur wenig höher fiel der Betrag aus für „Bolle alte Frau aus Berthorn 7 rt“, da der Taxwert der Kuh anders ausfiel. Noch 1830 nennt der Rentmeister der fürstlichen Domänen unter den pflichtigen Bauern in Tinholt „Jan van Ringe, ¼ Erbe, ist frei und bezahlt bei Versterb das Eine Beste“. Weiter heißt es dort, „Herm Schäfer, ein Kothten-Erbe, ist der Herrschaft nicht eigen und bezahlt das Eine Beste“.

Die Sterbfallabgabe des Einen Besten mussten alle Personen zahlen, wie es in den Rechnungen des herrschaftlichen Landschreibers heißt, die „auf dem platten schatzbaren Lande wohnen“ und nicht adlig-frei waren. Ausgenommen waren, so notierte 1781 der Landschreiber, alle dem Prinzen von Oranien „in der Grafschaft zustehenden Guths-Leuthe, welche in der Echte oder eigentlich zu dem Hofe Ootmarsum gehören“.

Ootmarsumer Hoffhörige und Hofffreie

Im Jahre 1475 ließ der Bischof von Utrecht von allen ihm pflichtigen Bauernhöfen in der Twente eine Schatzung erheben, die auch vier Höfe in Scheerhorn und Bathorn erfasste, nämlich Hercking, De Quade, Wedeling alias Niring und Kopes Hinrich. In welcher Weise die Bauern auf diesen Höfen dem Bischof verpflichtet waren, geht aus dem Register nicht hervor. Kaiser Karl V. hat, nachdem er 1528 den Bischof von Utrecht als Landesherr in Overijssel abgelöst und dessen Besitzungen übernommen hatte, die Rechte der Bevölkerung auf dem platten Lande, wie sie nach Recht und Herkommen überliefert waren, aufzeichnen lassen. Danach gab es vier Klassen von Hörigen mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten. Nur zwei davon, die Hofhörigen und die Hofffreien, nicht aber Kurmedige und Eigenbehörige, gab es unter den Hörigen des Kaisers im Bereich des Kirchspiels Emlichheim. Nachrichten über sie sind spärlich aber aufschlussreich.

Erwähnt werden sie in einem während der Amtszeit von Karls V. Schwester Maria als

Landvögtin (1532-1540) ausgetragenen Streit mit Graf Arnold zu Bentheim, bei dem es um Weiderechte ging und von des Kaisers „hoffhorige Luyden ende Meyers in der Burschupp toe Scherhorn“ die Rede ist. Namen dieser Hörigen werden aber nicht genannt.

Sicher aus dem 16. Jahrhundert stammt das Bruchstück einer undatierten Liste mit der Überschrift „Erven ende koeten, hoeren yn den hoff Ootmarsum yn der Parochie van Emlichem“. Darin ist eine bemerkenswerte Nachricht über den Hof „Engesinck yn Bertheoern“ enthalten, wenn es heißt, „Lubbert Engesinck besitter ys hoffvry en Alyt syn wyff was hoffhorych, mer daer ys se uthgekoft“, und sie habe „sich nu gegeven yn der hoffry echte met Henrich oren oldesten sonne ock uthgekoft“. Hier war also sichergestellt, dass auch die nächste Generation auf dem Erbe hofffrei sein und in der minder abhängigen Stufe der Hörigkeit bleiben würde, die sie frei machte von der Zahlung des Versterbs und der Erbwinnung.

Es liegt an der nur bruchstückhaften archivalischen Überlieferung für die einst geistlichen Güter, seien es die des Bischofs oder der Komturei Ootmarsum oder des Kapitels Oldenzaal, die in der Grafschaft Bentheim lagen und im Gefolge der Säkularisation zunächst in den Besitz des Kaisers und dann in Privathand oder an die Staten van Overijssel gelangten, wenn wir über einen langen Zeitraum nichts über die Geschicke dieser Höfe erfahren. Hierhin gehört aber eine Eintragung im Gödingsregister von 1573, nach der sich Volkers zu Arkel Tochter Swenne aus der gräflich-bentheimschen Echte freigekauft hatte und „uf des Konnings sitzen (= Hof) gefaren (war) und sich in desselben Echt geben“ hatte. Auch hier ist also von einer anderen Echte als der des Grafen zu Bentheim die Rede.

Erst aus dem späten 17. Jahrhundert erfahren wir Näheres aus einer von der Provinz Overijssel erstellten Liste über „die geene, soo onder den Hof van Ootmarsum gehooren“ und in der Grafschaft Bentheim lagen. Dort werden unter den „Hofvryen“ in Bathorn genannt Ensink, Salminck, Coopshuis, Nierkinck, Quadenhuis und Schiphouwer, während unter

Scheerhorn aufgelistet sind Camphuys und Harm Schutten (in einer anderen Aufstellung wird er Schulten genannt). Von diesen Hof-freien heißt es, dass sie „jaarlijks op den Hof-dag te Ootmarsum compareeren (= erscheinen) moeten“. Für jeden von ihnen wird vermerkt, „betaald jaarlijks niets“, doch notierte der Rentmeister 1739 in seiner Rechnung über die den Staten van Overijssel gehörenden Domänen (teilweise mit anderer bauerschaftlicher Zuweisung), dass jeder 25 Gulden zahlen müsste, wenn er oder sie aus der Echte ausscheiden wollte.

Nachdem die hannoversche Klosterkammer die „ehemaligen holländischen Güter“ (auch oranische Güter genannt) übernommen hatte und von dem Rentmeister Köhler verwalten ließ, nannte dieser 1814 in seinem Ein-nahmeverzeichnis fünf Höfe, davon zwei in Scheerhorn und drei in Bathorn. Bei Kamps, Kwade und Koops vermerkte er: „ist bloß hof-hörig“, während er eine zu zahlende Geldpacht bei Ensink (7 fl 48 st) und Schiphauer (7 fl 1 st 4 d) eintrug. Mit dieser Zahlungsverpflichtung werden sie auch 1857 noch genannt.

Weitere Freie

Zwischen wenigstens zwei der adligen Guts-herren in der Grafschaft Bentheim, die ihre Güter bereits im 17. Jahrhundert an die Gra-fen zu Bentheim verkauft haben, und einigen der ihre Höfe bewirtschaftenden Bauern be-stand früher ein Schutzverhältnis. Auch nach dem Übergang des Eigentums an Grund und Boden behielten diese Bauern ihren Sonder-status als freie Leute. Von einem einst den Herren v.d. Toerne gehörenden Hof heißt es 1754, „Joan Drumme auf die Kalle ist gleich-falß frey und hat ein freyes Erbe“, aus dem das gräfliche Rentamt allein eine jährliche Korn-pacht an Roggen und Hafer hob. Auch Alfe-rink in Scheerhorn war früher „Thornischer Meyer“, wie es in den gräflichen Domänen-rechnungen heißt, und 1759 wird vermerkt: „Albert Alfering ist frey von Geblüte“. Wie sich dies in der Praxis auswirkte, zeigt der Fall des Gerrit Hermesen Schulte, der 1722 das zuvor lange wüste Erbe Lubbers Gerd in Tin-holt übernahm, wobei ihm der Landrent-

meister zusicherte, dass er und seine Nach-kommen gleich anderen „Kettlerschen freyen Leuthen“ in der Grafschaft Bentheim „die per-söhnliche Freiheit“ behalten sollte und nach ihrem Tode aus ihrem Nachlass das Eine Beste gefordert werde. Da aber der Hof, den er nun erhielt, „Herrschaftlicher aygenhöriger Grund“ sei, müsse der Anerbe jedes Mal Erbwinnung tun.

Dokument 4: Meierbrief Lubbers, Tinholt, 1722
Quelle: FBA, F Akte 196

Zu wießen sey hiemit männiglich, dass der Gerrit Hermssen Schulte dass lange Jahren hero wüest gelegenes undt nun mehro Discus-sirtes Lubbers Gerdten Erbe in Tinholt Gild-schaft Scherhorn Kirspelß Emblichheim heut unten benenten dato ist vermeyert und einge-räumer worden, also und folgendergestalt.

1. *Daß erstlich derselbe sofort solches Erbe ankleben, alles Landt wo es auch gelegen, zu seinem undt deß Erben besten in guthen vollen frechten schaffen undt die davon alienirten Landereyen, wo die nun gelegen, frey antasten undt zu seinen und deß Erben Besten nutzen solle, gebrauchen und culti-viren möge; gestalten gene die unbewilligte Creditores, welche solche Landereyen in Genuß haben oder einigen spruch an gen-meltes Erbe Lubbers machen wurden, Hoher Obrigkeit schutz und rechtliche manute-nentz geleistet werden solle.*
2. *soll der Colonus Gerrit Hermesen Schulte ge-halten seyn, die gantz zerfallene gezimmerte alß Hauß, scheuren, und sonst in Dach und fach der Gebühr nach zu ersetzen, die Heggen und Zaune zu repariren undt in guten esse zu conserviren pp*
3. *Hatt Er Gerrit Hermssen Schulte sich undt seine künfftige frauen unndt Erben wohl austrucklich reservirt, dass bey verfallenes Versterb mit ihme, seiner kunftigen Frau-wen undt Erben, gleich anderen dießer Graf-schaft eingesessene Kettlerrschen freyen Leuthe möge gehalten werden, wie dem ihme undt den seinigen die persöhnliche Freyheit vorbehalten bleibt undt nur allein das Eine Beste bey jeden Versterb zu praes-*

tiren verpflichtet seyn solle, gleichwohl dass der ankommender Erbling schuldig und gehalten seyn solle, alleweil dass Erbe hin wieder zu gewinnen, pleibendt das Erbe cum annexis wie alle Herrschaftl. Aygenhöriger grund expressive vorbehaltlich.

4. *Dahingegen hatt Er Gerrit Hermssen Schulte vor sich undt die seinige angenommen, die Jährliche pfachtgeldere ad fünf undt zwantzig Reichstahler Holländisch undt wegen seiner undt den seinigen gnädigst erstatteten freythumß Ein Müdde Habern Jährlichß ins Renth Ambt Nienhauss zu liefern undt zu bezahlen pp.*
5. *In urkundt dessen habe ich als zeitlicher Landt Rentmeister diese eigenhändig untergeschrieben und gegenwertigen recess uff gnädige ratification Ihro Hochgräfl. Exc. Meines gnädigen Herrn zur Nachricht verfertigt undt dem Colono mitgetheilt. Actum Nienhauß den achten January Tausend Sieben hundert zwantzig und zwey. (gezeichnet) F. Sabin, Landt Rtr.*

Genau diese Konstruktion des Verhältnisses von Gutsherr und Bauer dürfte auch auf einen weiteren Hof in Tinholt zutreffen, von dem es 1830 in der fürstlichen Domänenrechnung heißt: „Egbert Schlickert, ein halbes Erbe, ist blutfrei und bezahlt das Eine Beste, gibt Erbwinnung und Versterb.“

Festzuhalten bleibt, dass für die Freien unter den Bauern in der Gildschaft Scheerhorn durchaus unterschiedliche Bedingungen im Verhältnis zu ihrem Schutzherrn galten, die historisch gewachsen sind.

„Vechtestrand“
in 1956 „Hooge
Kalle“ (Gerrit Ranft)



Das Ende der Hörigkeit

Die Französische Revolution und Napoleons Eroberungszüge brachten das Gedankengut von Freiheit und Gleichheit aller Menschen in die Länder Europas. Es wirkte nach, auch nachdem die Franzosen 1813 wieder vertrieben waren und die Grafschaft Bentheim wenig später definitiv in das Königreich Hannover eingegliedert wurde. Schon 1820 diskutierte die allgemeine Ständeversammlung des Königreichs über die gewünschte Aufhebung der Sterbfallabgabe der Bauern, doch erst 1832 entschied das Finanzministerium, „das sog. Eine Beste oder Besthaupt in der Grafschaft Bentheim ferner nicht mehr einfordern zu lassen“.

Auch der Eigenbehörigkeit wurde ein Ende gemacht. 1831 erließ Wilhelm IV. von England als König von Hannover die „Verordnung über die bei der Ablösung der grund- und gutsherrlichen Lasten und Regulirung der bauerlichen Verhältnisse zu befolgenden Grundsätze“, 1833 erschien dazu die „Ablösungs-Ordnung“. Sie sollten einen Ausgleich für den Verlust der Rechte der früheren Gutsherren schaffen. Bereits 1834 ließ die Hannoversche Klosterkammer, die alle säkularisierten vormals geistlichen Güter verwaltete, durch ihren Rentmeister Köhler in Neuenhaus Verhandlungen mit den Bauern auf den einst dem Kloster Frenswegen eigenbehörigen Höfen in Bathorn führen, um die Ablösung auf dem Wege der Güte zu vereinbaren. Da die von Köhler errechneten Beträge recht moderat waren, kam es bald zu einer Einigung. So verfügte die Klosterkammer, dass „die von den Eigenbehörigen der Kloster Receptur Bentheim für die ungewissen Eigenthums-Gefälle und ungemessenen jährlichen Spanndienste“ jährlich zu zahlende Rente erstmalig Martini 1835 fällig sein sollte. Ihre Höhe betrug für Johann Harm Blömer vier Gulden, für Warsegr. Wieferink (oder Wiehmink) sechs Gulden und für Wwe. kl. Wieferink fünf Gulden.

Schwieriger gestaltete sich die Ablösung für die Eigenbehörigen des Fürstlichen Hauses. Aufgrund seines Einspruches traten die Ablösungsgesetze für die ihm eigenbehörigen Höfe, also die Mehrzahl aller Höfe in der Grafschaft, vorerst nicht in Kraft. Nach langen

Prozessen unterwarf sich der Fürst erst 1848 im Vertrag über die standesherrlichen Verhältnisse des Fürstlichen Hauses Bentheim hinsichtlich seiner Besitzungen den hannoverschen Ablösungsgesetzen.

Damit konnten auf Antrag der Betroffenen die ordentlichen Gefälle durch Einmalzahlung des 25fachen Betrages für immer abgelöst werden. Ihren Wert ermittelte eine staatlich eingesetzte Ablösungs-Kommission unter Zugrundelegung marktüblicher Preise für die zu liefernden Naturalien. Da nicht immer feststand, ob das Fürstliche Haus allein Anspruch auf diese Leistungen hatte, forderte sie Dritte durch öffentliche „Edictalladung“ auf, ihre Rechte geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist wurde das Ergebnis der Auseinandersetzung, wenn beide Parteien zustimmten, in einem förmlichen „Ablösungs-Rezess“ festgehalten. Die Zahlung der Ablösesumme machte die Bauern frei von diesen Leistungen.

Etwas komplizierter war die Ermittlung des Ablösungs-Betrages für die veränderlichen Gefälle. Dazu hatte der Gesetzgeber bestimmt, dass „die Ausmittlung nach dem Durchschnitt derjenigen Beträge geschehen (sollte), welche in den letzten sechs Fällen gezahlt worden sind“ und dazu genau vorgegeben, wie dies geschehen sollte. Die Ablösung konnte entweder durch eine einmalige Kapitalzahlung oder durch eine jährlich zu entrichtende Rente erfolgen. Als erster hat offenbar Hannebrook in Hoogstede noch 1848 die unständigen Gefälle abgelöst und dafür eine Rentenzahlung von vier Gulden 14 Stüver im Jahr vereinbart. Schnell folgten auch andere seinem Bei-

spiel und verpflichteten sich, jedes Jahr eine zumeist relativ bescheidene Summe zu entrichten, die sie befreite von den Zahlungen „für Gewinn, Auffahrt, Sterbefälle und Freibriefe, für die Holznutzung (und) für den Heimfall“, wie die Standardformulierung in den Ablöse-Rezessen lautete (Tab. 3).

Um teilweise erheblich höhere Summen ging es bei der Ablösung der ordentlichen Gefälle. Sie konnte für einige Höfe zwar schon bald rechtsverbindlich abgeschlossen werden, zog sich aber bei anderen noch einige Jahre hin. Da die bisherigen Verpflichtungen für Barzahlungen (etwa für das Dienstgeld) fast immer in holländischen Gulden ausgewiesen waren, die der Ablösung von Naturallieferungen zugrunde liegenden Normalpreise aber in gängiger Münze (Courant) berechnet wurden, gaben die Rezesse das Ablösekaptal in aller Regel in zwei Währungen an (Tab. 4). Fast alle betroffenen Hofbesitzer haben mit den Grundabgaben zugleich auch die bisher gezahlte Rente für die früheren außerordentlichen Gefälle mit dem 25-Fachen ihres Jahresbetrages abgelöst.

Die für die Ablösung errechneten Beträge weichen für die einzelnen Höfe stark voneinander ab, da sie sich aus höchst unterschiedlichen Lieferungen und Leistungen zusammensetzen. Warmer etwa löste je 12 Scheffel Roggen und Gerste sowie eine Geldpacht von 22 Rt. 33 St. mit insgesamt 2133 Gulden Kapital ab. Der Schulte zu Scheerhorn hingegen musste für die Ablösung von 72 Scheffel Roggen und 80 Roggengarben eine Ablösesumme von 1569 Taler courant oder umgerechnet 2832 Gulden aufbringen.

Hofname	Jahr der Umwandlung	Jährliche Rente	Ablösung, Kapitalzahlung
Hannebrook	1848	4 gl 14 st	1854
Kolhoff	1848	5 gl 10 st	1855
Warmer	1850	6 gl	1850
Schulte zu Arkel	1850	10 gl	1853
Süvermann	1851	3 gl 9 st	1854
Jüring	1851	4 gl 5 st	1856
Völkers	1851	5 gl 12 st	1854
Raterink	1851	9 gl 8 st	1854
Bruning	1851	3 gl 8 st	1854
Hemmeke	1851	4 gl	1851
Prenger zu Berge	1851	3 gl 10 st	1855

Tab. 3: Umwandlung der unständigen Gefälle in eine jährliche Rente (in Gulden und Stüver holl.) und deren endgültige Ablösung durch Kapitalzahlung

Hofname	Jahr	Kapital, holl. Gulden	Kapital, Rt. Courant
Kaalmann	1849	-	236 r 2 gGr 8 pf
Warmer	1850	2133 gl 4 st 3 dt	.
Schulte zu Arkel	1853	1767 gl 10 st	851 r 3 pf
Völkers	1854	1157 gl 10 st	290 r 4 gGr 7 pf
Ratering	1854	1485 gl	49 r 15 gGr 8 pf
Hannebrock	1854	688 gl 15 st	489 r 1 gGr 8 pf
Brüning	1854	1501 gl 1 st	856 r 14 gGr 4 pf
Süvermann	1854	1002 gl 10 st	653 r 21 gGr 9 pf
Hatger		320 gl	604 r 16 gGr 6 pf
Kolthoff	1855	655 gl	307 r 9 pf
Prenger zu Berge	1855	310 gl 12 st 4 d	787 r 1 gGr 6 pf
Sch. zu Scheerhorn	1856	-	1569 r 3 pf
Jeuring	1856	1558 gl 15 st	894 r 21 gGr 1 pf
Hemmecke	1859	1416 gl 5 st	563 r 24 gGr 4 pf

Tab. 4: Ablösung der Grundabgaben und der Rente

gl = Gulden, st = Stüver, d = Deut, r = Reichstaler Courant, gGr = gute Groschen, pf = Pfennig.

Tabelle zusammengestellt nach Unterlagen im Fürstlich-Bentheimschen Archiv in Burgsteinfurt

Dokument 5: Edictalladung Süvermann, Scheerhorn 1854

Edictal-Ladung.

Der Colon Jan Harm Süvermann zu Scheerhorn, beabsichtigt die folgenden dem Fürstlichen Hause Bentheim von seinem Colonate Süvermann zu Scheerhorn zu prästirenden Grund-Abgaben, als:

- 1., 30 Scheffel Roggen,
- 2., 14 Rthlr. 33 Stbr. Holl. Dienstgeld,
- 3., 3 Fl. 9 Stbr. Holl. Rente für die ungewissen Gefälle,
- 4., 64 Stück Richters- Bogts- Dieners und und Försters Roggen Garben,
- 5., 15 Stbr. f. g. Hundebrodts-Geld,
- 6., 2 Rauchhühner

mittelsst Auszahlung der auf 653 Rthlr. 21 Ggr. 9 Pf. Cour. und 1002 Fl. 10 Stbr. Holl. berechneten Ablösungs-Capitalien abzulösen und werden auf dessen Antrag alle diejenigen, welche aus einem Lehns- Fideicommiss oder irgend Anspruch an den abzulösenden Rechten zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solchen in dem auf

Montag den 27. f. M. Februar Morgens 10 Uhr hiedurch anberaumten Anmeldungs Termine anzumelden, widrigenfalls sie damit ausgeschlossen sein sollen.

Neuenhaus, den 14. Januar 1854.

Königliche Hannoversche Ablösungs-Commission.

K o c h.

Edictalladung Süvermann,
Scheerhorn 1854

Quelle: Osnabrücker Anzeigen 1854
(Heinrich Voort)

Sehr spät erst wurden die jährlichen Zahlungen zweier einst höriger Höfe abgelöst, die nach der Säkularisation mit den „oranischen Gütern“ an die hannoversche Klosterkammer gekommen waren. Rentmeister Crameer berichtete ihr 1870, dass er den Pflichtigen auftragsgemäß die Ablösung durch Kapitalzahlung von je 71 Gulden 18 Stüver nahegelegt hatte, doch nur Ensing in Bathorn war dazu bereit. Schiphouwer in Scheerhorn hatte sich zum angesetzten Termin nicht eingefunden, sodass Crameer anregte, ein ordentliches Ablöseverfahren einzuleiten. Das dürfte unverzüglich erfolgt sein.

Die Ablösung grundherrlicher Lasten beendete für die große Mehrzahl der Bauernhöfe in der früheren Gildschaft eine viele Jahrhunderte lange Periode wirtschaftlicher Abhängigkeit von einem Gutsherrn. Sie stand am Ende einer Entwicklung, die die Mitsprache des Gutsherrn bei Heirat und Erbfolge, bei Brautschatz und Abkehr vom Hof nur schrittweise aufhob. Die nunmehr freien Bauern konnten fortan uneingeschränkt über ihre

Höfe verfügen. Wie alle anderen Bürger unseres Landes trugen sie allein noch jene Lasten und Verpflichtungen, wie sie Staat und Gesellschaft forderten.

Literatur

- Anon., Onuitgegeven Memorie van Racer over de Hofhorigheid; in: Verslagen en Mededelingen Overijssels Regt en Geschiedenis, dl. 2, 1862, p. 17-62
 P.G. Aalbers, Het einde van de horigheid in Twente en Oost-Gelderland 1795-1850; Zutphen 1979
 Ludwig Edel, Von der Herrlichkeit Emlichheim; in: Jahrbuch Heimatverein Grafschaft Bentheim 1953, S. 34-40
 Joannes Henricus Jungius, Codex diplomatum et documentorum pro historia antiquissimae Comitatus Bentheimiensis; Hannover/Leipzig 1773
 Heinrich Specht, Kloster und Stift Wietmarschen. Eine Siedlung am Südrande des Bourtanger Hochmoores (Das Bentheimer Land, Bd. 39), Nordhorn 1951
 Albert Rötterink, Chronik der Gemeinde Emlichheim, 1970
 Heinrich Voort, Die „außerordentlichen Gefälle“ aus den eigenbehörigen Höfen in der Grafschaft Bentheim; in: Jahrbuch Heimatverein Grafschaft Bentheim 1980, S. 10-38
 Derselbe, Das Wechselbuch des Klosters Frenswegen; in: Beiträge zur Geschichte des Klosters Frenswegen (Das Bentheimer Land, Bd. 100), Bad Bentheim 1982, S. 9-66
 Derselbe, Die gräfliche Echte – Zur Stellung von freien, wachszinsigen und keurmedigen Bauern in der Grafschaft Bentheim; in: Jahrbuch Heimatverein Grafschaft Bentheim 1983, S. 19-36
 Derselbe, Das Landbuch des Kirchspiels Emlichheim aus dem Jahre 1656 (Das Bentheimer Land, Bd. 148), Bad Bentheim 2000

*Tinholter Brücke
1956 (Gerrit Ranft)*

